

der

lichtblick

35. Jahrgang
04/2003



Endlich frei

Inhalt

Blitzlichter	2
Seite Drei	3
Titel	4
Tegel Intern	9
Leserbriefe	18
Mittelseite	20
Recht	24
Kultur	30
Internet	32
Adressen	35
Fundgrube	36
Unglaublich	38
Das Letzte	39

Unser Titelbild

Übernommen aus dem SZ-Magazin Nr.20/2002; Foto: Ulrike Myrzik/Manfred Jarisch.

Auch in der Titelgeschichte dieser Ausgabe wird reichlich über den Umgang mit den Gefangenen der Tegeler Anstalt berichtet. Die Arbeitsweise der meisten Gruppenleiter lässt sehr zu wünschen übrig. In diesem Sinne will die Redaktion das Titelbild verstanden wissen.

Das Mittelbild und die nachdenklichen Zeilen dazu stammen von Dietmar Bühner.

Die Redaktionsgemeinschaft der lichtblick möchte sich bei der Setzerei/ Druckerei und der Buchbinderei bedanken, ohne deren tatkräftige Unterstützung ein Erscheinen des lichtblick nicht möglich wäre.

In eigener Sache

Archiv und Vertrieb: Wolfgang R.;
 Druck, Druckplatten, Kreativmanagement: Peter B.;
 Bildbearbeitung, Titelbild, Mittelseite, Blitzlichter, Unglaublich, Anzeigen, Layout: Michael M.;
 S. Drei, Tegel Intern, Recht: Steffen G.;
 Titel und Kultur, Das Letzte: Joachim L.;
 Tegel Intern, Leserbriefe, Fundgrube: Cemal S.

Seite

4

Titel

Gruppenleiter, die Zweite:
 Nachdem die Anstaltsleitung wieder einmal zu viel Polemik reklamierte und ein „deutliches Signal“ forderte, wurde eine Nachbearbeitung der Titelgeschichte aus der vorherigen Ausgabe erforderlich.

Tegel Intern

Die Gesamtinsassenvertretung meldet sich zu Wort.
 Das Haus III hat einen neuen Teilanstaßleiter.
 Die SothA / Bereich II wird vorgestellt - Fortsetzung in der nächsten Ausgabe. Sommerfeste in der TA V und in der SothA. Über das ewige Hin und Her bzgl. des Kraftsportraumes in der TA VI u. v. m.

Seite

10

Seite

24

Recht

Pflichten des Anstaßleiters bei Ablösung aus dem offenen Vollzug wegen des Verdachts einer Straftat.
 Über die Rechtswidrigkeit der Entnahme von Verteidigerpost bei Hafttraumdurchsuchung.
 Teil III zur nachträglichen SV

Kultur

Mathias Bröckers hat, diesmal mit Andreas Hauß gemeinsam, das zweite Buch „Fakten, Fälschungen und die unterdrückten Beweise“ herausgebracht.
 Desweiteren werden Neuerscheinungen von Peter Hoeg und Akif Pirincci vorgestellt.

Seite

30

Seite

32

Internetgruppe

Ein Einblick in unsere Welt - den Knast:
 Die Mitglieder der Internetgruppe schreiben Beiträge über Knast und Justiz, vor allem solche, die sonst selten in die Medien gelangen und durch diese falsch oder verzerrt wiedergegeben werden

Unglaublich

Der Berliner Senat hat dem Bau einer neuen Sicherheitsanlage zugestimmt. Für den Zaun mit Kameraüberwachung sind mehrere Millionen aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt worden. Der fluchtwillige Knacki aber läßt sich durchs Tor I kutschieren.

Seite

38

Signale für's Sommertheater

Die Ausgabe (03/2003) des lichtblick versetzte einige Verantwortliche der gehobenen Führungsebene wieder in helle Aufregung. Grund hierfür war der darin veröffentlichte Gruppenleiterartikel. Unter dem Titel »Die Gruppenleiter«, wurde die Arbeitsweise einiger Gruppenleiter (GL) genauer unter die Lupe genommen. Dabei legte der lichtblick die bestehenden Mißstände in Arbeitsaufassung und Wahrheitsliebe so mancher GL's dar. Die geschilderten Zustände wurden für einige Gruppenleiter mehr als peinlich. Auch mit dem Argument »alles nur Polemik« konnte die Anstaltsleitung die erhobenen Vorwürfe nicht vom Tisch wischen. Gerade deshalb wurde wieder Druck von Seiten der Anstaltsleitung in Person von Herrn VL A. und dem Leiter der Soz.Päd. Herrn H. auf den lichtblick ausgeübt. Mit ihrer Forderung, in der nächsten lichtblick-Ausgabe die geschilderten Sachverhalte zu relativieren und abzuschwächen, erwarten die Verantwortlichen von den Redakteuren »ein deutliches Signal«. Ein Signal muss sein, aber nicht das erwartete (siehe hierzu die Seiten 4-7 dieser Ausgabe). Die Aufforderung der Anstaltsleitung bedeutet nichts anderes als Fakten zu verfälschen und sie falsch wiederzugeben. Für den lichtblick hieße dies, dem Opportunismus Tür und Tor zu öffnen, wozu sich die Redakteure nicht hergeben werden. Die enorme Arbeitsunwilligkeit der benannten Gruppenleiter bleibt nun einmal was sie ist, ein Übel, auf das die Anstaltsleitung reagieren muß. Aber nicht, indem Kritiker mundtot gemacht werden, oder mit weichgespülten Aussagen versucht wird, die erhobenen Vorwürfe zu relativieren. Die Verantwortlichen sollten lieber gegen die Verursacher dieser Mißstände vorgehen und nicht versuchen, die für sie unangenehmen Wahrheiten zu beseitigen!

Aufgrund vieler Anregungen und aus eigenem Interesse wird der lichtblick ab dieser Ausgabe über die angebotenen

Gruppenaktivitäten in der JVA Tegel berichten. Die Serie, die sich über mehrere Ausgaben erstrecken wird, möchte der lichtblick mit der Aquarium-Gruppe beginnen. (siehe S. 9)

Die Gefangenen in der JVA Tegel haben nichts mehr zu lesen!

Jedenfalls außer Trivial-Literatur und Kochbüchern geben die einzelnen Teilanstaltsbüchereien nichts mehr her. Wer normale Belletristik sucht, der sollte sich keine all zu großen Hoffnungen machen etwas zu finden. Die Bücherauswahl ist erschreckend gering, der Zustand der Bücher mittelalterlich und die einzelnen Teilanstaltsbüchereien (I, II, IV, V, VI) sind so groß wie Hamsterkäfige. Es gibt noch nicht einmal eine einheitliche Bücherliste - es ist traurig! Dabei kann dem Bücherei-Verantwortlichen Herrn M. nicht einmal ein Vorwurf gemacht werden, er trägt an diesem Zustand den geringsten Anteil bei. Herr M. wird von der Soz.Päd. mit den verschiedensten Aufgaben betraut, die nicht zu seinem Aufgabenbereich gehören und deren Erledigung den größten Teil seiner Zeit in Anspruch nehmen. Somit kann er sich nicht in dem Maße um die Büchereien kümmern, wie es für eine ordentliche Bibliothek erforderlich wäre. Aber hierfür scheint der Leiter der Soz.Päd. Herr H. kein Ohr oder kein Interesse zu haben. Ob Gefangene nun adäquaten Lesestoff haben oder nicht, spielt für das Selbstbild des Betroffenen in der Öffentlichkeit, auch keine all zu große Rolle. Hinzu kommt, dass an den marginal wenigen, interessanten Büchern, die angeschafft werden können, sich einige spezielle Verwaltungsbeamte zuerst bedienen. Es bedarf weder eines riesigen Vermögens, noch ist ein übermäßiger Arbeitsaufwand von Nöten, um die Bücherregale mit ausreichend interessantem Lesestoff zu füllen. Die Verantwortlichen müssen nur **wollen und können!!!!!!**

IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel

Redaktion:

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst Heinitz (†), Birgitta Wolf, (Ehrenmitglieder); Peter Bohl, Steffen Grosser, Joachim Leipski, Michael Mill, Wolfgang Rybinski, Cemal Seis

Verantw. Redakteur:

Steffen Grosser (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
Tel.: (030) 901472329

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft,
Kto.Nr.: 32 413 01, BLZ: 100 205 00
Berliner Bank AG,
Konto-Nr.: 3100 132 703, BLZ: 100 200 00

Auflage: 6.300 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt! Der lichtblick erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden zu Gunsten des lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Unterstützung erfährt der lichtblick durch den lichtblick Förderverein e.V., c/o sbh: Bundesallee 42, 10 715 Berlin, Tel.: 030 / 86 47 13-0 und 030 / 568 23 661 oder 0170 / 987 76 03; Fax: 030 / 86 47 13-49; e-mail: kusterka@sbh-berlin.de

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Das Druck-Erzeugnis bleibt Eigentum des Absenders, bis es dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine »Zurhabenahme« keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Ein deutliches Signal

Die Titelgeschichte des lichtblick 03/2003 „Die Gruppenleiter“ bedarf einer Nachbearbeitung

Er erwarte ein „deutliches Signal“ in dieser Ausgabe des lichtblick, wodurch die in der Titelgeschichte der Ausgabe 03/2003 vor allem in Bezug auf den Gruppenleiter V. getätigten Aussagen („Lügner“, „Aktenfälscher“) relativiert oder richtig gestellt würden. So der Vollzugsleiter der JVA Tegel, Herr A., anlässlich einer VL-Sitzung zu einem unserer Redakteure. Einige Tage später meldete sich dann der Leiter Soz.Päd., Redaktionsbetreuer H., und bekräftigte den Wunsch seines Vorgesetzten. Herrn H. wurde seitens der Redaktionsgemeinschaft erklärt, dass wahrheitsgemäße und inhaltlich zutreffende Aussagen weder relativiert noch richtig gestellt werden können. Für die in der Titelgeschichte und in Tegel Intern (S. 10 f.) Herrn V. zugeschriebenen Verfehlungen lägen der Redaktion selbstverständlich die entsprechenden Beweise und Zeugenaussagen vor. Nach Rücksprache mit VL A. erklärte Herr H. sodann, der lichtblick solle der Anstaltsleitung seine Beweise aushändigen, man wolle dann dienstrechtlich gegen GL V. vorgehen.

Unter dem 14.08.2003 wurde VL A. schriftlich folgendes mitgeteilt:

„Jegliche Unterlagen, die Vorwürfe gegen Herrn V. betreffend, liegen der Anstalt in der Gefangenenpersonalakte des Gefangenen B. vor. In Verbindung mit den Aussagen von Herrn Pfarrer K. (Vollzugshelfer des Gefangenen B.) und Herrn G. (Anstaltsarzt) ergibt sich hieraus, dass Herr V. mehrfach wahrheitswidrige Angaben aktenkundig gemacht hat.

Herr Pfarrer K. wird sich telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen, Herr G. wollen Sie bitte auf dem „kleinen Dienstweg“ ansprechen.

Die Redaktionsgemeinschaft begrüßt, dass die Anstaltsleitung nunmehr gegen die Machenschaften von Herrn V. vorgehen will. Sofern Sie sich ebenfalls mit der Arbeitsweise von Herrn GL W. beschäftigen wollen, bitten wir um eine kurze Mitteilung, damit wir Sie auch hier

entsprechend unterstützen können.“

Der angesprochene Vollzugshelfer, Herr Pfarrer K., hatte sich bereits zuvor telefonisch mit der Redaktion in Verbindung gesetzt und erklärt, er halte die zutreffende Berichterstattung für wichtig, damit die interessierte Öffentlichkeit von derartigen Vorgängen Kenntnis erhält. Das entsprechende Telefonat zwischen Herrn Pfarrer K. und Herrn Vollzugsleiter A. hat ebenso stattgefunden. Irgendwelche Konsequenzen seitens der Anstaltsleitung für GL V. waren jedoch bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe nicht feststellbar. Auch eine Rückmeldung für die Redaktionsgemeinschaft war zunächst nicht zu verzeichnen, es wurde allerdings auch nicht damit gerechnet. An der Umsetzung der Ankündigung, dass die Anstaltsleitung dienstrechtlich gegen GL V. vorgehen will, bestehen durchaus Zweifel. Das wäre ja etwas wirklich Neues in der JVA Tegel. Da sich aber inzwischen die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin mit dem Vorgang beschäftigen muss, wird sich dies wohl auch erübrigen. Dem lichtblick liegt inzwischen eine Kopie der Strafanzeige des Gefangenen B. wegen des Verdachtes der Falschbeurkundung im Amt gegen GL V. vor. Hierin heißt es u.a.:

„Vor ca. einem Jahr wurde bei mir eine schwere Krebserkrankung diagnostiziert. Nachdem meine Krankheit vor einigen Monaten akut lebensbedrohend wurde, fand in der JVA Tegel eine Konferenz mit dem Ziel statt, eine Entscheidung der Vollzugsbehörde zu einer Stellungnahme bezüglich einer Haftunterbrechung zu treffen. Hierzu hatte der Leiter der KBVA, Herr Dr. R., erklärt, in meinem Fall sähe er keine Missbrauchsbefürchtungen, weshalb eine Haftunterbrechung zu befürworten sei. In der fraglichen Konferenz ließ sich Herr Dr. R. von einem Anstaltsarzt der JVA Tegel, Herrn Dr. G., vertreten. Herr Dr. G. nahm hierbei nach eigenem Bekunden im Sinne seines Vorgesetzten Stellung. Herr V. fertigte jedoch ein Protokoll zur Akte, in dem es u.a. heißt: Herr G. berichtete aus ärztlicher

Sicht über den derzeitigen Gesundheitszustand des Inhaftierten. Während der laufenden Inhaftierung ist aus seiner Sicht bei dem Inhaftierten B. gerade bei fortschreitender Verschlechterung des Krankheitsbildes die Gefahr erneuter Straffälligkeit nicht zu verneinen, zumal der Inhaftierte auch mehrmals äußerte, dass wenn er gehen müsste auch andere mitgehen müssten.

Zu gut deutsch erklärt Herr V. hier, Herr Dr. G. befürchte, dass ich neue Tötungsdelikte begehen würde. Herr Dr. G., auf diesen Vorgang angesprochen, erklärte, derartige Äußerungen nie getätigt zu haben. Er werde eine entsprechende Beschwerde gegen Herrn V. veranlassen. Insgesamt sei der Vorgang geradezu ungeheuerlich“. Beweis: Gefangenenpersonalakte; Aussage von Herrn Dr. G., ggf. zu laden über die Arztgeschäftsstelle der JVA Tegel.

Dass die Anstaltsleitung Wochen in Untätigkeit vergehen lässt, spricht nicht gerade für die Ernsthaftigkeit der Ankündigung, dienstrechtlich gegen GL V. vorgehen zu wollen. Dabei gilt dieser selbst unter seinen Kollegen als „schwarzes Schaf“. So berichtete zum Beispiel ein Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes, der über einen längeren Zeitraum auf einer dem Gruppenleiter V. unterstehenden Abteilung seinen Dienst verrichtete, es sei schon widerwärtig, mit welcher Arroganz Herr V. versuche, Gefangene „psychisch fertig zu machen“. Wenn es schon einem Redakteur des lichtblick möglich ist, unter Zusage der Vertraulichkeit von einem Bediensteten derartige Informationen zu erhalten, sollte es für die Anstaltsleitung überhaupt kein Problem sein, im Rahmen einer entsprechenden Untersuchung kurzfristig genügend Material zusammen zu tragen, um GL V. zumindest bis zu einer endgültigen Klärung vorläufig vom Dienst zu suspendieren.

Die den Gefangenen B. betreffende, strafrechtlich relevante Vorgehensweise

des Gruppenleiters V. stellt sicher auch in der JVA Tegel einen Einzelfall dar. Wer nun jedoch glaubt, insgesamt sei doch eigentlich alles in Ordnung, sollte sich die Berichterstattung in der Ausgabe 03/2003 nochmals vornehmen. Weit über diese (zurückhaltende) Berichterstattung hinaus muss festgestellt werden, dass - bis auf die wenigen löblichen Ausnahmen - die meisten Gruppenleiter/Sozialarbeiter in der JVA Tegel über eine äußerst zweifelhafte Dienstauffassung verfügen. Hierzu erklärte u.a. der Vorsitzende des Berliner Vollzugsbeirates, das Problem bestehe darin, dass einfach zu viele Bedienstete in Tegel eine zu schlechte Arbeit abliefern würden. Genau für diese Aussage erhalten die Redakteure des *lichtblick* fast täglich die Bestätigung. Die Berichte betroffener Gefangener über die Untätigkeit bzw. die merkwürdige Dienstauffassung ihrer Gruppenleiter/-innen stapeln sich in der Redaktion. Doch gerade den Gruppenleitern/Sozialarbeitern kommt bei der gesetzlich geforderten Resozialisierung der Gefangenen eine besondere Bedeutung zu. Die Realität ist hingegen erschreckend:

Vollzugspläne und Vollzugsplanfortschreibungen, die nicht einmal annähernd den gesetzlichen Anforderungen genügen oder Stellungnahmen für gerichtliche Entscheidungen, die oft mehrere Monate verschleppt werden und bei denen selbst die Richter einzelner Strafvollstreckungskammern dezente Zweifel an der geistigen Unversehrtheit der Sachbearbeiter anmelden („... In seiner Stellungnahme vom ... argumentiert der Sachbearbeiter neuerlich vollständig an dem tatsächlichen Sachverhalt vorbei ...“).

Die betroffenen Gefangenen stehen derartigem Treiben meist machtlos gegenüber. Frustration und Resignation sind die zwangsläufige Folge. Hinzu kommt, dass viele Gruppenleiter/-innen selbst keine Entscheidung über vollzugliche Maßnahmen treffen oder bei den Teilanstaltsleitungen vertreten wollen. Statt dessen werden die betroffenen Gefangenen immer häufiger in irgendwelche Gruppen gepresst oder der Psychologisch-Therapeutischen Beratungsstelle (PTB) zugewiesen, wobei interessanterweise dort in zahlreichen

Fällen ein Behandlungsbedarf verneint wird.

Entscheidungen nach Aktenlage, wie sie zum Nachteil von Gefangenen oft und gerne getroffen werden, werden zu Gunsten eines Gefangenen meist nicht herangezogen. Dabei wird es für viele Inhaftierte zum Problem, dass sie im Laufe ihrer Haftzeit ständig wechselnden Gruppenleiter/-innen zugewiesen werden. Es ist keine Seltenheit, dass ein Gefangener innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren von zehn oder mehr Gruppenleiter/-innen betreut (oder eben auch nicht betreut) wird. Und jeder GL will dem Vollzug des Gefangenen seinen Stempel aufdrücken, oder ihn gar nicht sehen, je nach Motivation und Arbeitsauffassung. Auf Stellungnahmen seiner Vorgänger/-innen wird dann in aller Regel nicht geachtet. Zu einer Entscheidung nach Aktenlage wäre Aktenkenntnis eine wichtige Voraussetzung. Diese besteht jedoch in aller Regel nicht. Warum sollte man sich auch die Arbeit machen, teilweise sehr umfangreiche Akten zu studieren, wenn man davon ausgehen kann, dass man in Kürze schon nicht mehr für den betreffenden Gefangenen zuständig sein wird.

Negative Erfahrungen in der TA VI

So machen zum Beispiel die Gefangenen der Stationen 5/6 in der TA VI seit Frühjahr 2003 Erfahrungen mit ihren ständig wechselnden Gruppenleiterinnen, auf die sie gut und gerne verzichten könnten (siehe auch Leserbrief w.u.). Wurden die Gefangenen bis März 2003 von einer äußerst engagierten Gruppenleiterin, Frau H., betreut, wechselte nach deren Erkrankung die Zuständigkeit zu Frau P., der es schlicht noch an Erfahrung mangelt. Hier wurden die Gefangenen dann regelmäßig entweder zur Begutachtung an den Psychologischen Dienst verwiesen oder aber zu einer Teilnahme in der Gruppe „Knackpunkt“ der Frau F. „verpflichtet“. Auf Nachfragen, warum eine Teilnahme in dieser Gruppe für den betreffenden Gefangenen erforderlich sei, hatte Frau

P. regelmäßig nur nichtssagende Floskeln parat. Über Programm oder Lehrinhalte vermochte sie dann bereits gar nichts mehr zu sagen. Es sei ihr nicht gestattet, selbst an einer Veranstaltung der Gruppe Knackpunkt teilzunehmen, deshalb wisse sie auch nicht, was dort geschehe. Und über die Qualifikation der Gruppentrainerin sei ihr ebenfalls nichts bekannt. (Es grenzt ja auch fast an eine Unverschämtheit, überhaupt derartige Fragen zu stellen!) Aber wieso schickt sie dann jeden zweiten Gefangenen dort hin? Offenbar, um wenigstens überhaupt irgendetwas in der entsprechenden Gefangenenpersonalakte verzeichnen zu können.

Im August übernahm dann Frau S. als neue Gruppenleiterin, jedoch wiederum nur vertretungsweise, die Stationen 5/6. Bereits in den ersten Wochen mussten die Gefangenen feststellen, dass die GL-Sprechstunde, terminiert auf Dienstag bis Freitag 11.30 - 12.00 Uhr und Montag 15.15 - 16.00 Uhr regelmäßig ausfällt, da Frau S. meistens nicht in ihrem Büro anzutreffen ist. Im Falle des Antreffens vergibt sie an den glücklichen Gefangenen dann einen Gesprächstermin, die Sprechstunde ist für jegliche Ausführungen ja viel zu knapp bemessen. Empört und verständnislos reagierten die Inhaftierten dann jedoch, als sie merkten, dass 80 Prozent aller vergebenen Termine ersatzlos ausfielen, da Frau S. wiederum durch Abwesenheit glänzte. Auf diese Umstände von einzelnen Gefangenen angesprochen, erklärte Frau S., sie könne auch nichts daran ändern, wenn ihr (regelmäßig!) etwas dazwischen käme. Leider ist eine derartige Dienstgestaltung in der JVA Tegel kein Einzelfall. Frau S. befindet sich hier in guter Tradition zahlreicher anderer Gruppenleiter/-



innen, durchgängig in allen Teilanstalten, die ihre Arbeitszeit wo auch immer verbringen, nur regelmäßig nicht in ihrem Dienstzimmer.

Leserbrief:

(...) So setzte man Frau S. als Dauervertretung auf unserer Station 5/6 ein. Extra dafür wurde ihre halbe auf eine dreiviertel Stelle erweitert. Im Vorfeld wurde rege darüber diskutiert, ob sie ihren Arbeitsstil - nämlich den des Nichtstuns - bei uns weiterführen würde. Aus allen möglichen Quellen der Obrigkeit wurde uns jedoch versichert, dass sich Frau S. 'Arbeitsverhalten zum Positiven ändern würde. Demnach wäre sogar ein neues Konzept erarbeitet worden, dass später in Tegel Schule machen sollte. Jeder Gefangene sollte selbstkritisch seine eigene Vollzugsplanung anhand von fünf Eckpunkten erstellen, die dann in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst erörtert werden sollte. Dazu sollten erstmals auch regelmäßige Vollversammlungen auf unserer Station eingeführt werden. (...) Nach ihrer Einarbeitungsphase bewarb ich mich um ein erstes Gespräch bei Frau S., welches auch stattfand. Ich war zuerst wirklich positiv überrascht und dachte, das an den ganzen Gerüchten nichts dran wäre. (...) Frohen Mutes und gesprächsbereit stand ich 14 Tage später vor ihrem Büro und wartete auf mein (nächstes) terminiertes Gespräch. Zwischenzeitlich hatte ich von meinen Mitgefangenen schon gehört, dass ihre vergebenen Termine ersatzlos ausgefallen waren. Anberaumte Konferenzen und Vollzugsplanfortschreibungen bei den betroffenen Gefangenen wurden in aller Regel um 2 - 3 Monate nach hinten verschoben. In ihrer allgemeinen Sprechzeit, die Frau S. selbst für eine knappe halbe Stunde zwecks Terminvergabe in die Mittagszeit gelegt hat, vertröstet sie die um einen Termin bemühten Gefangenen mit der Begründung, sie hätte so viel zu tun und keine Zeit. In aller Regel schafft sie es gerade mal, wenn sie überhaupt zur angegebenen Sprechzeit anwesend ist, mit den bereits gelockerten Gefangenen ihre Ausgänge zu besprechen, und sie oftmals zu streichen.

So musste also auch ich meine

Erfahrung machen: Mein terminiertes Gespräch fiel ersatzlos aus.

Mittlerweile hat sich auf unserer Station eine allgemeine Unzufriedenheit ausgebreitet. Dieser Missmut äußert sich nicht nur bei den diensthabenden Stationsbeamten, die die ganzen Reflektionen auffangen müssen, sondern in einem konkreten sozialen Notstand. Alltägliche soziale Probleme werden gar nicht oder nur sehr unzureichend gelöst.

Vollzugsplanungen, die von Frau H. oder Frau P. aufgestellt worden sind, werden von Frau S. zu Gunsten ihrer eigenen Vorstellungen von Resozialisierung außer Kraft gesetzt. Alle Mitgefangenen, mit denen ich darüber gesprochen habe, haben mir bestätigt, dass, wenn ein Gespräch mit Frau S. überhaupt stattfand, sie als erstes grundsätzlich fragte, ob der Gefangene zum PTB ginge und einen Vollzugshelfer hätte. Ohne diese Voraussetzungen könne nach ihrer Meinung eine Straftataufarbeitung gar nicht bewerkstelligt werden. (Da fragt sich der geneigte Leser, wofür Frau S. und viele ihrer Kollegen überhaupt bezahlt werden!

der libli)
(...) Wir werden wohl oder übel abwarten müssen, wie sich die ganze Situation entwickelt und ob die Politik des Nichtstuns (von der Anstaltsleitung) tatenlos hingenommen wird. Tatsache ist, dass die Station 5/6 geradewegs den Berg hinab steuert und die Gefangenen um ihre Chance auf Resozialisierung betrogen werden. (...)

Ein Gef. der TA VI St. 5/6; Name der Redaktion bekannt.

Den Schaden hat in solchen Fällen nicht nur der Gefangene. Die betreffenden Gruppenleiter/-innen handeln hier vor allem ihrem gesetzlichen Auftrag zuwider und tragen so zu den drastischen Rückfallquoten bei, die in der Öffentlichkeit zu Recht für einigen Gesprächsstoff sorgen. Den Schaden hat also hauptsächlich auch die Gesellschaft, die darauf vertraut, dass Straftäter nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe resozialisiert entlassen werden.

Zu Recht müssen sich die Verantwortlichen also fragen lassen, wieso der Untätigkeit und Gleichgültigkeit

Berlins schwuler Infoladen



Bülowstr. 106; 10783 Berlin

- Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Knästen:
- Regelmäßige Besuche
 - Information zu HIV und AIDS
 - Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
 - Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

der betreffenden Gruppenleiter/-innen nicht endlich ein Riegel vorgeschoben wird. Statt dessen hält man es lieber mit altrömischer Tradition, dem Überbringer der schlechten Nachrichten „den Kragen umzudrehen“.

Möglichkeiten, zum Beispiel gegen den Gruppenleiter V., dessen Machenschaften ausführlich geschildert wurden, vorzugehen, hatte die Anstaltsleitung genug. Aber hier wurde es vorgezogen, wieder einmal das Feuer auf die Redakteure des lichtblick zu eröffnen. Kurz vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe erschien nochmals Redaktionsbetreuer H. und reklamierte eine Bringschuld. Demnach sei es der Anstaltsleitung nicht zuzumuten, sich Unterlagen aus Gefangenenakten selbst zusammen zu suchen, oder auch nur ein Gespräch mit bediensteten Zeugen zu führen. Über die Tatsache, dass sich nunmehr die Staatsanwaltschaft mit diesem Fall beschäftigt, war Herr H. dann sichtlich erleichtert. Damit sei es der Anstaltsleitung ja gar nicht mehr möglich, eigene Ermittlungen anzustellen. - Bravo, Situation entschärft! Auch Frau S. und all die anderen Experten/-innen werden wohl keine Konsequenzen zu befürchten haben, so lange sich die Anstaltsleitung hinter pseudo-liberalem Geschwätz verschanzt und ihre eigene Untätigkeit kultiviert.

Wie über derartige Vorgänge hinaus auch mit Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einzelne Gruppenleiter/-innen sowohl von der Anstaltsleitung als auch von der Senatsverwaltung für Justiz umgegangen wird, wird am Beispiel des ebenfalls in der Ausgabe 03/2003 beschriebenen Gruppenleiters W. deut-

lich. Eine Anfang Mai 2003 an den Leiter der JVA Tegel und (in Kopie) an den Abteilungsleiter des Referat V der Sen.Just. geschickte Dienstaufsichtsbeschwerde, die zahlreiche Beweisangebote in Form von Zeugenaussagen, sowohl von Gefangenen als auch von Rechtsanwälten, beinhaltete, wies der scheidende Teilanstaltsleiter der TA III, Herr A., an seinem letzten Arbeitstag, quasi als Abschiedsgeschenk für den treuen Vasallen W., als unbegründet zurück. Zu der Überzeugung der Unbegründetheit gelangte Herr A. einzig durch ein (angebliches?!) Gespräch mit Herrn W. Eine Überprüfung der Anschuldigungen durch Gespräche mit den benannten Zeugen fand allerdings nicht statt.

Eine anschließende Beschwerde an die Sen.Just. wurde wiederum an den Leiter der JVA Tegel verwiesen. Inzwischen sind so mehr als 4 Monate vergangen, ohne dass die Dienstaufsichtsbeschwerde, deren Bearbeitung innerhalb von 14 Tagen gesetzlich vorgeschrieben ist, auch nur irgendeine Reaktion gezeitigt hätte.

GL W. verfiel nach dem Erscheinen der letzten **lichtblick**-Ausgabe in eine kurzzeitige Geschäftigkeit. Einige der benannten Zeugen konnten teils hektischen Aktionismus feststellen (zügige Verlegung), aber inzwischen ist Herr W. wieder mehr oder weniger in seinen alten Arbeitsrhythmus verfallen. Erneut beklagen sich Gefangene über seine ständige Abwesenheit oder ausfallende Termine.

Es ist ein absoluter Skandal, wie in der JVA Tegel einfach wieder zur Tagesordnung übergegangen wird. Wen stört da schon das lästige Geschwätz einiger Knastredakteure? Statt dessen wird an ständig neuen Konzepten gebastelt und von behandlungsorientiertem Vollzug geredet, der tatsächlich jedoch gar nicht praktiziert wird. Die Wurzel des Übels eines völlig unzureichenden Vollzuges - dass untätige und gleichgültige Gruppenleiter/-innen unvermindert schalten und walten können wie es ihnen beliebt - wird nicht angegangen.

Vollzugsleiter A. sieht seine vorrangige Aufgabe darin, sich vor seine Bediensteten zu stellen und so vor allem Ruhe zu

gewährleisten. Dienstaufsichtspflichten gegenüber den Bediensteten und seine „besondere Fürsorgepflicht“ gegenüber den Gefangenen spielen in derartigen Erwägungen scheinbar nur eine untergeordnete Rolle. Wenn überhaupt!

Leserbrief:

(...) *Ich habe sechseinhalb Jahre Haft hinter mir und stehe vor meiner Entlassung. Das, was Ihr in der letzten Ausgabe über die Sozis geschrieben habt, kann ich nur bestätigen. Ich selbst wurde in den letzten Jahren von 10 oder mehr dieser Vögel betreut bzw. verwaltet(!) - ich habe nicht so genau mitgezählt. Jede(r) Einzelne hat mir immer neue*

Aufgaben gestellt, jeder Nachfolger hielt die Vorgehensweise seines Vorgängers für falsch oder unzureichend. Jetzt werde ich in Wohnungs- und Arbeitslosigkeit entlassen und freue mich auf 250,- Euro Sozialhilfe. Meine sozialen Bindungen bestehen nicht mehr, meine Zukunftsperspektiven sind rabenschwarz. Ich werde also wohl wieder Straftaten begehen. Vielleicht finde ich ja beim nächsten Mal einen verständnisvollen Richter, der wenigstens das Kotzen kriegt, wenn ich vom Sozialdienst in der JVA Tegel berichte.

Name der Redaktion bekannt

... und wohin nach dem Knast? **Universal Stiftung** Helmut Ziegner

Betreutes Wohnen in den Wohnformen:
 Übergangshaus (ÜH)
 Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Bergstraße 15 12169 Berlin Tel. 7 92 10 65	Cautiusstraße 9-11 13587 Berlin Tel. 3 36 85 50	Belowstraße 14-16 13403 Berlin Tel. 4 12 40 94	Sterndamm 84 12487 Berlin Tel. 63 22 38 90
--	---	--	--

Wir unterstützen u.a. bei

- Arbeitssuche (stiftungseigene Projekte)
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- privaten Problemen

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Bei Bedarf führen wir Aufnahmegespräche in den Haftanstalten durch. In der JVA Tegel stellen Ihnen **Herr Tomaschek (Tel. 4 12 40 94)** jeden zweiten Donnerstag und **Herr Kieser (Tel. 7921064)** jeden Dienstag im Monat unsere Wohnangebote persönlich vor. Bei Interesse schreiben Sie bitte einen Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II- Kennwort: „Wohnen bei der Universal – Stiftung“. Als Insasse der JVA Moabit erreichen Sie uns per Antrag im anstaltsinternen Gruppen- und Beratungszentrum (Dipl. Sozialpädagogin - **Frau Müller, Tel.: 030/9014-5187**). Hier unterhalten wir ein ständiges Beratungsangebot für Inhaftierte zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung. Des weiteren bieten wir regelmäßige Sprechstunden für Haftentlassene, Freigänger und Angehörige an. Das **Kontaktbüro** befindet sich in der **Belowstraße 14-16 in 13403 Berlin** und ist telefonisch unter der **Tel.: 030/41713892** erreichbar. Das Leistungsangebot der Beratungsstelle für Straffällige und Haftentlassene sowie deren Angehörige umfaßt:

- allgemeine (psycho-) soziale Beratung,
- Kooperation mit Ämtern und Behörden,
- Wohnraumerhalt u. Unterstützung bei der Wohnraumsuche,
- Beratung zur beruflichen Wiedereingliederung,
- Familien- und Angehörigenberatung.

Klug strafen ?!

Am 09.09.2003 besuchten 33 Richter/-innen und Staatsanwälte/-innen aus dem ganzen Bundesgebiet die JVA Tegel, um sich im Rahmen eines Seminars der Richterakademie über Auswirkungen und Subkulturen des Strafvollzuges in Deutschlands größter Haftanstalt zu

informieren. Zu dieser Veranstaltung im Pavillon der TA V wurden u.a. auch zwei Redakteure des *lichtblick* eingeladen, um die zahlreichen Fragen der Juristen zu beantworten.

Bedauerlich, dass wir nur für unseren eigenen „Auftritt“ vorgelassen wurden, so konnten wir leider den Ausführungen unseres geschätzten Anstaltsleiters nicht lauschen, der verständlicherweise vor uns referierte. Ebenso bedauerlich, dass ER im Anschluss an seinen gewiss lehrreichen Vortrag sofort das Weite suchte. Es verfestigte sich dadurch der Eindruck, dass der Herr Leitende Regierungsdirektor nicht sonderlich an dem interessiert ist, was Bewohner seiner Kerkeranlage zu sagen haben. Und das hätte ihm gewiss wieder einmal gar nicht gefallen.

Einige der Anwesenden staunten jedenfalls nicht schlecht, als sie zum Beispiel hörten, dass die alten Verwahrvollzugshäuser (TA'en I, II und III) im Sprachgebrauch der Berliner Justiz als Häuser des Regelvollzuges bezeichnet werden, obwohl doch jeder weiß, dass der Regelvollzug der Offene ist. Oder was in Tegel als behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug bezeichnet wird. Oder welche Arbeitsauffassung zahlreiche Gruppenleiter/-innen in der JVA Tegel haben (hier fand auch die letzte Ausgabe (03/2003) des *lichtblick* reißenden Absatz). Oder die Antworten auf die Frage: „*Was würden Sie ändern, wenn Sie Anstaltsleiter in Tegel wären?*“ Sämtliche Ausführungen deckten sich offensichtlich nicht im Geringsten mit denen des offiziellen Sprachgebrauchs.

Weiterhin wurden zahlreiche Fragen zu „Subkulturen“ innerhalb des Vollzuges gestellt oder zum „Zusammenleben“ zwischen deutschen und ausländischen Gefangenen. Mit den Antworten schienen die Anwesenden letztlich zufrieden.

Wir sind uns natürlich darüber im Klaren, dass unsere Ausführungen nicht dazu führen werden, dass künftig auch nur ein Monat Haftstrafe weniger bean-

tragt oder verhängt wird. Es wurde uns auch nicht bekannt, welche Einsichten die Seminarteilnehmer im Hinblick auf ihr Thema „**klug strafen**“ gewonnen haben, aber das liegt in der Natur der Sache.

Klug strafen kann nichts mit Haft im geschlossenen Vollzug der bestehenden Form zu tun haben. Es ist wissenschaftlich längst erwiesen, dass die schädlichen und destruktiven Einflüsse einer Haftstrafe bereits nach einer relativ kurzen Zeit überwiegen. Eine öffentliche Diskussion darüber hat jedoch erst äußerst zaghafte begonnen und von einer „Gefangenenlobby“ kann bekanntlich überhaupt noch keine Rede sein. Strafvollzug in Deutschland ist antiquiert und einem Land, das sich selbst als modern und fortschrittlich sieht, einfach unwürdig. Mittlerweile gibt es selbst in Ländern des früheren Warschauer Pakts progressivere Modellversuche als in Deutschland.

Aber was hilft? Was wollen Gefangene, die nicht völlig verblödet sind, und ihre wenigen Fürsprecher? Reklamiert wird regelmäßig eine Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes, aber dabei bleibt außer acht, dass dieses längst durch unzählige Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften ausgehebelt wurde. Es wäre also ein vollständiges Umdenken erforderlich. Dagegen steht jedoch die „öffentliche Meinung“, die oftmals gezielt von der Yellow Press gesteuert wird.

Letztlich wird Strafvollzug von vielen Betroffenen als letzter Wirtschaftszweig mit Zuwachsrate empfunden. Deutschland befindet sich hier auf einem gefährlichen Weg der „Amerikanisierung“. Immer härtere Strafen und (kaum möglich) rückläufige Behandlung während des Vollzuges. Die Statistiken sprechen eine deutliche Sprache. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht. Traurig, aber wahr!

Wo werde ich wohnen?

Unser Angebot

- **Betreutes Wohnen**
- **Hilfe bei persönlichen Problemen**
- **Hilfe beim Umgang mit Behörden**
- **Beratung zur beruflichen Integration**
- **Unterstützung bei der Beschaffung von Dauerwohnraum**

Betreutes Einzelwohnen

Fon: 030 / 4 3 83 86 u. 413 93 71
Fax: 030 / 413 28 18

Betreutes Gruppenwohnen

Delbrückstraße 27
12051 Berlin Neukölln
Fon: 030 / 62 80 49 30 / 31 / 32
Fax: 030 / 626 85 77

Avenue Jean Mermoz 13

13405 Berlin Reinickendorf
Fon: 030 / 412 91 73 u. 413 94 62
Fax: 030 / 413 28 18

CARPE **DIEM**
Betreutes Wohnen

Die Aquariumgruppe

Im Jahre 1989 gründeten die Gefangenen R. und B. die Aquariumgruppe im Haus III/E. Ziel der Gruppe war die Haltung und Züchtung von Süßwasserfischen. Obwohl die Gruppe Hilfe von der SozPäd hätte erhalten können, lehnte sie diese ab. Hauptsächliche Gründe hierfür waren die Eigenfinanzierung der benötigten Mittel und der daraus resultierende sorgsamere Umgang mit den Aquarien und dem benötigtem Zubehör.

1990 konnten der Vereinsvorsitzende des Aquariumvereins „im 20. Bezirk e.V. Berlin“, Herr Lothar H., sowie der Zoofachhändler Michael M. als externe Gruppentrainer gewonnen werden. Von der Anstalt erklärte sich der Bedienstete K. H. K. bereit, die Gruppe zu unterstützen. Herr K. betreute schon seit 1972 im Haus 3 die Aquariumgruppe. Seitdem gibt es von der SozPäd. die offizielle Anerkennung mit Gruppenstatus

Im gleichen Jahr traten mehrere Mitglieder der Aquariumgruppe in den Verein „Naturfreunde f. Aquarien- und Terrarienkunde im 20. Bezirk e.V. Berlin“ ein. Durch diese Mitgliedschaften trat automatisch eine Versicherung für etwaige Wasserschäden in Kraft. Als im Juli 93 der gesamte Bereich III/E in das Haus 5 verlegt wurde, kam es für die Aquariumgruppe zu vielfältigen Schwierigkeiten, hauptsächlich mit dem damaligen Vollzugleiter. Ein Weiterbestehen konnte nur durch eine Klage bei der Strafvollstreckungskammer erwirkt werden.

Seit 1996 hat Herr Rainer M., ebenfalls Mitglied im Verein „im 20. Bezirk e. V. Berlin“, die Gruppentrainertätigkeit übernommen und somit seine Vorgänger abgelöst.

Im Gegensatz zu den damaligen Bediensteten der TA III/E stehen, auch heute noch, ein Teil der Bediensteten der TA V der Aquariumgruppe ablehnend gegenüber. Die Gruppe fand jedoch immer Verständnis und ein offenes Ohr bei der Leiterin der TA V, Frau P., sowie dem späteren Leiter, Herrn A.. Unter der neuen Hausleitung und den vor Ort Bediensteten hat es den Anschein, dass dieses Wohlwollen nicht mehr vorhanden ist.

Die Aquariumgruppe besteht seit nunmehr 13 Jahren und hat in dieser Zeit finanzielle Mittel von über 30.000 DM für Aquarien und das entsprechende Zubehör ausgegeben. Die Mittel haben die einzelnen Mitglieder von ihrem geringen Lohn erspart. Es dürfte einmalig in Tegel sein, dass Gefangene die Gruppenarbeit so engagiert betrieben haben, ohne vollzugliche Vorteile daraus zu erhoffen. Es versteht sich von selbst, dass der Gruppenraum nicht als Versteck für unerlaubte Gegenstände mißbraucht wurde und wird. Die Mitglieder der Gruppe verstanden ihre Tätigkeit nicht nur als geselliges Beisammensein. Es fand vor allem

ein Lernprozess statt - zum einen, was die chemisch-physikalischen Voraussetzungen zum Erhalt von kleinen Biotopen und Lebensräumen betraf, zum anderen, den sozialen Umgang miteinander zu pflegen. Dieses als Erfolg zu werten, dürfte nicht falsch sein.

Der Versuch, den Aquariumraum auch für andere Gruppen nutzbar zu machen, scheiterte daran, dass teilweise Gegenstände gestohlen und die Aquarien sogar als Abfallbehälter benutzt wurden.

Aus diesem Grunde wurde durch die damalige Teilanstaltsleiterin der Einbau eines neuen Schlosses veranlasst und die Gruppenmitglieder konnten somit ihren Raum verschließen, was heute leider zum Ärgernis für die dortige Beamtenschaft und die Gruppenleiterin geworden ist.

Von Seiten der heutigen Teilanstaltsleitung bleibt nichts unversucht, die Aquariumgruppe aufzulösen. Eigenverantwortliche Gruppentätigkeit passt wohl nicht mehr ins Konzept.



Foto: Dietmar Bühner



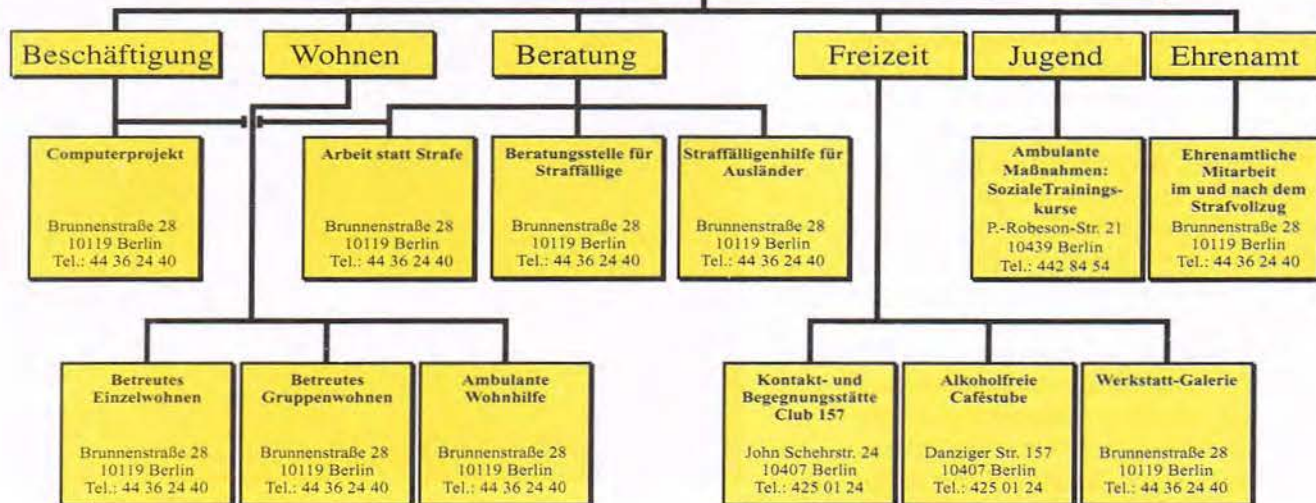
Foto: Dietmar Bühner



FREIE HILFE BERLIN e. V.

Gefährdeten- und Straffälligenhilfe
Eingetragener, gemeinnütziger Verein
Mitglied im DPWV

Die Leistungsangebote des Vereins



Geschäftsstelle: Brunnenstraße 28, 10119 Berlin, Telefon: (030) 44 36 24 30 Telefax: (030) 4 48 47 08

e-mail: freihilfe.berlin@snafu.de, www.freihilfe-berlin.de

Vereinsregister: 10621 Nz Amtsgericht Charlottenburg

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Berlin, Kontonummer 3038000, BLZ 100 205 00

GIV

Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel

von Jens Keller

»Die Mitglieder der Gesamtinsassenvertretung: alles Schleimscheißer und nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht?! Die haben noch nie etwas Sinnvolles für uns erreicht! Hauptsache den Kontakt zu den Anstaltsverantwortlichen der JVA Tegel bekommen, um den eigenen Vollzugsverlauf voran zu treiben?!«

Ganz so einfach wie diese immer wieder zu hörenden Schimpftiraden läßt sich die Arbeit der – immerhin gewählten – Gefangenenvertreter allerdings nicht beschreiben. Im Gegenteil, denn der direkte Kontakt zur Anstaltsleitung (AL) gestaltet sich nicht wie ein Kaffeekränzchen mit anschließendem Schulterklopfen und Vergabe der besten Plätze. Vielmehr bestehen die monatlichen Treffen aus gegenseitigem Misstrauen und teils lautstarker Konfrontation.

Zugegebenermaßen gibt es wirklich zählbare Ergebnisse kaum oder sie sind für Unbeteiligte schlecht sichtbar. Meistens scheitert die Einigung auf eine für die Gefangenen günstigere Regelung bereits an irgendwelchen vorgeschobenen Bedenken der Anstalt hinsichtlich der »Sicherheit und Ordnung«. Und schließlich sind auch wir nur Knackis, denen man keine Vertrauen schenken darf. Die wichtigen Entscheidungen trifft die Anstaltsleitung immer noch alleine, ohne diese auch nur im Vorfeld mit der GIV zu besprechen, geschweige denn auf die Forderungen oder Anregungen der GIV einzugehen. Der GIV bleibt nur noch auf die Entscheidungen der Anstaltsleitung im nachhinein zu reagieren.

Beispiele dafür gibt es genug, z.B. die missglückte Einführung des externen TKD (siehe auch libli-Artikel aus 03/

2002), die Einführung des neuen Einkäufers, das Kabelfernsehen (Ablehnung Set-Top-Boxen inclusive), die Anstaltsküche und viele mehr. Die aufgeführten Fälle haben natürlich alle zu einem wenig befriedigenden Ergebnis geführt, und der GIV wird dafür der schwarze Peter zugeschoben. Dabei wird übersehen, dass die GIV selbstverständlich versucht hat, Änderungen herbeizuführen, nur stellt sich die Anstaltsleitung meist quer und läßt die Insassenvertreter außen vor. Uns Insassenvertreter gefällt das mindestens genauso wenig wie Euch, schließlich sind wir ja selbst auch Betroffene. Ändern können wir daran im Grunde jedoch nichts oder zumindest sehr wenig.

Wie viele Beschwerdebriefe durch die GIV alleine in den letzten Monaten geschrieben worden sind, kann man kaum zählen. Dabei wurden die Senatsverwal-

Insassenvertreter

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll den Gefangenen und Untergebrachten ermöglicht werden, »an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen«. Die Ausgestaltung dieser im Strafvollzugsgesetz (§160) als »Gefangenenmitverantwortung« bezeichneten Norm hat der Gesetzgeber jedoch nicht im Einzelnen vorgegeben, sondern der Vollzugsverwaltung überlassen. So ist es nicht verwunderlich, dass bei der Auslegung und Umsetzung des § 160 StVollzG von Bundesland zu Bundesland teilweise recht große Unterschiede festgestellt werden können.

Die »Gefangenenmitverantwortung« gem. § 160 StVollzG wird in der JVA Tegel durch die Insassenvertreter (IV) bzw. die Gesamtinsassenvertretung (GIV) wahrgenommen. Jedoch ist das Interesse der Gefangenen an einer aktiven Mitarbeit in der IV bzw. GIV leider eher gering. Kaum jemand stellt sich bei den Wahlen zum Insassenvertreter als Kandidat zur Verfügung. Die Ursachen dieser Zurückhaltung einem ganz allgemein vorhandenen Desinteresse der Gefangenen zuzuschreiben wäre allerdings zu einfach. Viele trauen sich schon wegen der damit verbundenen Unannehmlichkeiten nicht; denn Insassenvertreter zu sein, ist ein undankbarer Job, weder gewürdigt von den Mitgefangenen, noch geachtet von den Anstaltsverantwortlichen.

Argwöhnisch beäugt werden Insassenvertreter von den übrigen Gefangenen, weil ihnen grundsätzlich unterstellt

tung für Justiz oder der Petitionsausschuss angerufen, die Gerichte und der Datenschutzbeauftragte wurden bemüht, etliche Telefonate und Schriftwechsel mit dem neuen Einkäufer geführt usw. Und was ist dabei heraus gekommen? Nichts, denn man ignorierte uns einfach, obwohl wir doch laut § 160 StVollzG (Stichwort: Gefangenenmitverantwortung) gewisse »Rechte« haben. Aber jeder, der seine eigenen Erfahrungen mit der Umsetzung des StVollzG gemacht hat, der versteht spätestens jetzt, wo die Problematik liegt.

Obwohl der GIV ein rechtliches Mitspracherecht bei der Gestaltung von bestimmten internen Vorgängen und Abläufen zusteht, wird diese nur allzu gerne als reines Verkündigungsorgan benutzt. Oft treten aber auch unsere Mitgefangenen an uns heran und verlangen dieses und jenes, vergessen dabei aber, dass wir nicht für alle Belange innerhalb der Anstalt zuständig sind und bei Missachtung sogar belangt werden können.

Hier für alle auszugsweise das Statut der GIV:

1. Grundsätze

Die Insassenvertretung hat die Möglichkeit, Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse der Gefangenen wahrzunehmen [...] und ihre Fähigkeit zu verantwortungsbewusster Gestaltung ihres eigenen Lebens im Sinne des Vollzugszieles soll angeregt und gestärkt werden.

2. Organisation

2) Die Anstaltsleitung und die GIV sollen monatlich zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. Der Anstaltsbeirat ist von dem Termin in Kenntnis zu setzen.

3) Die Mitglieder der Insassen- und Gesamtinsassenvertretung üben ihre Tätigkeit unentgeltlich und grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit aus.

4) Der Sprecher der IV und der Sprecher sowie Ausländersprecher der GIV sollen während der Freizeit zur Wahrnehmung ihrer Funktion innerhalb der

Teilanstalt durchgeschlossen werden. In begründeten Fällen dürfen der Sprecher der GIV und der Ausländersprecher der Gesamtanstalt in eine andere Teilanstalt geführt werden. [...]

5) Die Anstalt trägt die Kosten für den notwendigen Geschäftsbedarf. [...]

3. Aufgaben und Kompetenzen

1) Die IV der TA'en nimmt insbesondere folgende Angelegenheiten wahr:

Kulturelle Veranstaltungen, Angelegenheiten der Freizeitgestaltung, Maßnahmen zur Förderung und Betreuung, Angelegenheiten der Hausordnung, Informationen des Anstaltsbeirats über Aktivitäten, Beschlüsse und Schwierigkeiten.

2) Die GIV nimmt insbesondere folgende Angelegenheiten wahr:

Sport, kulturelle Veranstaltungen der Anstalt, Einkauf durch Gefangene, Besuchsregelung, Aus- und Weiterbildung, Büchereiwesen, Ausländerbetreuung, Arbeitsbedingungen. [...]

Das komplette Statut kann jederzeit beim zuständigen IV eingesehen werden.

Wenn ihr Kritik, Ideen oder Anregungen habt, dann schreibt uns. Aber denkt bei Schuldzuweisungen immer daran, dass unsere Möglichkeiten begrenzt sind und wir einen Großteil unserer Wertvollen Freizeit dafür einsetzen. Wenn wirklich etwas erreicht werden soll, muss eine stärkere Resonanz und Unterstützung durch die Inhaftierten erfolgen (in der TA III engagieren sich gerade mal zwei Gefangene in der IV, und das auch erst seit kurzem).

Bablabla

Danke, Herr Bundeskanzler!

Wir bieten detailliertere Antworten auf dringende Umweltfragen.

ROBIN WOOD

GUTSCHEIN für ein Probeexemplar des ROBIN WOOD-Magazins, einsenden an: RobinWood e.V. Postfach 102122 28201 Bremen

wird, sie würden vordergründig nicht die Interessen der Gefangenen sondern die eigenen vertreten. Sicherlich gibt es auch immer wieder Gefangene, die sich um das Amt des Insassenvertreters bemühen, weil sie sich einen Vorteil davon versprechen und auch welche, die nur nach einem geeigneten Forum für ihre Selbstdarstellung suchen. Wegen einiger weniger alle Insassenvertreter bzw. die Gesamtinsassenvertretung als Institution zu diskreditieren, ist jedoch ungerecht und falsch. Das führt nur zu einer Schwächung der Position der Gefangenen und spielt der anderen Seite in die Hände.

In den vergangenen Monaten haben lichtblick-Redakteure (fast) regelmäßig an den wöchentlichen Sitzungen der GIV und auch an der monatlichen Sitzung der GIV mit dem Vollzugsleiter teilgenommen. Dabei wurde deutlich, dass die (zumindest aktuell amtierenden) Insassenvertreter durchaus engagiert arbeiten und sich für Verbesserungen einsetzen, ihren Möglichkeiten aber in vielerlei Hinsicht Grenzen gesetzt sind. Trotzdem können hin und wieder Erfolge verbucht werden, die allerdings meistens im Verborgenen bleiben, weil sie von den übrigen Gefangenen nicht als solche wahrgenommen werden.

Als Beispiele hierfür können die Bemühungen der GIV in Sachen Einkauf und TKD genannt werden. Über Monate hinweg hatte sich die GIV bei zähen Verhandlungen mit der Anstaltsleitung darum bemüht, die Vielfalt der beim Gefangeneinkauf angebotenen Produkte zu erweitern. Schließlich hatte die Anstaltsleitung einer Produkterweiterung (wenn auch widerwillig) zugestimmt und nach und nach wurden zusätzliche Artikel in die Einkaufslisten aufgenommen. Der Erfolg währte jedoch nicht lange. Wegen der allgemeinen Unzufriedenheit mit dem Einkaufslieferanten hat die Anstaltsleitung einen neuen Lieferanten beauftragt, es wurden neue Einkaufsscheine gedruckt, und trotz der Zusagen, es werde keine Reduzierung der Angebotspalette geben, wurden viele Artikel in den neuen Einkaufsscheinen nicht berücksichtigt. Weder dieser Rückschlag noch die großen Schwierigkeiten mit dem

neuen Einkaufslieferanten können jedoch der GIV angelastet werden. Schließlich bemüht sich die GIV weiterhin darum, dass die noch fehlenden Artikel möglichst schnell wieder in die Listen aufgenommen werden.

Wie beim Einkauf wurde die GIV auch bei der Neugestaltung des TKD in den Entscheidungsprozess erst gar nicht eingebunden, sondern vor vollendete Tatsachen gestellt. Über Umwege erfuhr die GIV Anfang des Jahres, dass die Anstaltsleitung beabsichtigt, die Kontrolle von technischen Geräten von einer externen Firma durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten den Gefangenen aufzuerlegen. Auf das Thema angesprochen haben die entsprechende Absichten zwar bestätigt, diesbezügliche Verhandlungen mit einer externen Firma sowie konkrete Vorgaben und Preise verneint. Lange Zeit wurde die GIV in der Sache im Dunkeln gelassen. Plötzlich tauchten Merkblätter und Preislisten auf, die bewiesen, dass die Anstaltsleitung inzwischen eine Firma gefunden hatte und mit ihr auch handelseinig geworden war, die GIV jedoch über diese Entwicklung nicht informierte. Dabei sollte die neue Regelung bereits ab Anfang April in Kraft treten.

Der GIV blieb nichts anderes mehr übrig als zu reagieren und zu retten, was noch zu retten war. Nach den von der Anstaltsleitung »ausgehandelten« Preisen sollte nämlich die Kontrolle von Fernsehgeräten die Gefangenen zukünftig 26,- Euro kosten. Im Angesicht dieser horrenden Preise lief die GIV Sturm und setzte alle ihr zur Verfügung stehenden Hebel in Bewegung. Wohl auf Druck von allen Seiten hin hatte die Anstaltsleitung dann schließlich doch ein Einsehen und setzte Ende März die Einführung der neuen Regelung zunächst bis zum 30.06.03 und später bis zum 01.09.03, inzwischen auf unabsehbare Zeit, aus. In der Zwischenzeit sollten für die Gefangenen günstigere Anbieter gefunden werden. Schließlich fanden die Gefangenen selbst einen wesentlichen günstigeren Anbieter, der beispielsweise die Kontrolle von Fernsehgeräten für 15,- Euro anbot.

Aufgrund dieser Entwicklung hat die

Anstaltsleitung nach eigenen Angaben mehrere Firmen angeschrieben und um entsprechende Angebote gebeten. Das Rennen hat aber trotzdem die Firma gemacht, die ursprünglich 26,- Euro für die Kontrolle eines Fernsehers haben wollte. Als ob die Verantwortlichen ihr bis dahin verloren geglaubtes Verhandlungsgeschick wiederentdeckt hätten, erklärte sich diese Firma plötzlich bereit, die selbe Arbeit sogar für weniger als die Hälfte des ursprünglichen Preises zu leisten und unterbot dabei (als ob sie einen Wink bekommen hätte) mit nunmehr 12,- Euro den bis dahin günstigsten Bewerber.

Fakt ist, dass angesichts der finanziellen Situation der meisten Gefangenen selbst diese 12,- Euro sehr hoch sind. Aber nichts desto trotz bleibt festzuhalten, dass ohne die Intervention der GIV die Tegeler Gefangenen seit April hätten 26,- Euro zahlen müssen.

Neuer TAL

Hinter den Kulissen war in den letzten Monaten immer wieder zu vernehmen, dass sich der Leiter der Teilanstalt III nicht mehr lange würde halten können. Schließlich war die Unzufriedenheit mit der angespannten Situation in der TA III nicht nur auf Seiten der Gefangenen unhaltbar groß geworden. So war es im Grunde nur noch eine Frage der Zeit, bis ein Wechsel stattfinden würde. Nun ist es vollbracht, die Teilanstalt III der JVA Tegel hat seit kurzem einen neuen Teilanstaltsleiter.

Bereits einige Tage nach dem Dienstantritt des neuen Teilanstaltsleiters war zu erkennen, dass sich in der Teilanstalt III so einiges ändern würde. Die ersten Anzeichen dafür gaben die sogenannten Sprechstunden mit dem Anstalts- bzw. Teilanstaltsleiter, in denen der Gefangene die »Gelegenheit« erhalten soll, »sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden [...] an den Anstaltsleiter zu wenden« (§ 108 StVollzG). Derselbe Paragraph schreibt allerdings auch vor, dass diese Sprechstunden »regelmäßig« stattzufinden haben. Von regelmäßigen Sprechstunden konnte in der TA III jedoch gar keine Rede sein. Wenn Gefangene sich mit ihren Problemen an die

Teilanstaltsleitung wandten, bekamen sie entweder überhaupt keine Antwort, oder sie wurden erst Wochen/Monate später dem Teilanstaaltsleiter zugeführt und dort mit einem 2-3 Minuten-Gespräch »abgefertigt«.

Um so erstaunter waren einige hilfesuchende Gefangene, als bereits 2-3 Tage nach der Antragstellung plötzlich der neue Teilanstaaltsleiter persönlich vor der Zellentür stand und sie zu einem Gespräch holte. Manchmal ging der Teilanstaaltsleiter sogar in die Zellen hinein und setzte sich zu den Gefangenen, hörte sich ihre Sorgen und Probleme an. Darüber hinaus ist er auch bei seinen täglichen »Erkundigungsrundgängen« durch die Teilanstalt III anzutreffen. Besonders erfreulich ist es dabei, dass er keinerlei Berührungängste zeigt, auf die Gefangenen zugeht und stets ansprechbar ist. Schnell hat sich unter den Gefangenen herum gesprochen, dass der neue Teilanstaaltsleiter nicht nur ansprechbar, sondern auch gesprächsbereit ist.

Auch der *lichtblick* bekam die Gelegenheit, mit dem neuen Teilanstaaltsleiter zu sprechen. Bei einem Gespräch in den Redaktionsräumen erläuterte er kurz seine Ansichten darüber, wie der Vollzug von Freiheitsstrafen zu gestalten ist, um das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auch tatsächlich erreichen zu können. Als ehemaliger Therapeut/Gruppenleiter in der Sozialtherapeutischen Anstalt und zuletzt Ausbilder in der Vollzugsschule ist er schließlich mit den Strukturen des Vollzuges in Theorie wie in Praxis bestens vertraut. Einige der Bediensteten der Teilanstalt III, deren Vorgesetzter er jetzt ist, hat er selbst ausgebildet. Im Verlaufe des Gesprächs wurde deutlich, dass er die Ideen und Ansichten, die er an der Vollzugsschule seinen Schülern als Theorie zu vermitteln versucht hat, nun in der TA III höchstpersönlich umzusetzen gedenkt.

Erste positive Ergebnisse sind jetzt schon zu beobachten. Mit seiner offenen Art auf die Gefangenen zuzugehen und ihnen zuzuhören, Probleme nach Möglichkeit durch Gespräche bereits bei deren Entstehung zu lösen und nicht eskalieren zu lassen, hat er dazu beigetragen, dass die Beschwerden und Klagen



Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827

Unsere Beratungs- und Dienstleistungsangebote in der Zentralen Beratungsstelle der sbh:

Offene Sprechstunde – Allgemeine Beratung <small>Di., Do. 14–18 Uhr</small>	Betreutes Einzelwohnen n. § 72 BSHG <small>Di., Do. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>
Entlassungsvorbereitung <small>Di., Do. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>	Wohnungserhalt u. Erlangung n. § 72 BSHG <small>Di., Do. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>
Unterstützung im bürokratischen Dschungel <small>Di., Do. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>	Vermietung von Übergangswohnungen <small>Di., Do. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>
Kostenlose Schuldnerberatung <small>Di. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>	ASS – Beratung bei Geldstrafen <small>Di., Do. 14–18 Uhr</small>
Ihre persönliche Haushaltsplanung <small>Di. 14–18 Uhr und nach Vereinbarung</small>	ARGE – Wochenendarbeit für Inhaftierte <small>Jeden Freitag von 12–13 Uhr und 14–15 Uhr</small>
Kostenlose Rechtsberatung <small>nach Vereinbarung</small>	Internetcafé <small>Di., Do. 14–18 Uhr</small>

Persönliche Beratung auch in der Haftanstalt:
JVA Tegel, JVA Charlottenburg, JVA Plötzensee und JSA

Anmeldung zur Beratung bitte über Vormelder!

sbh Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Bundesallee 42 • 10715 Berlin (Wilmerdorf) • Telefon (030) 864 71 30

U7 und U9: U-Bahnhof Berliner Straße

in der TA III merklich zurückgegangen sind. Dies wiederum hat zu einer spürbaren Entspannung der Situation in der TA III geführt. Über kurz oder lang wird sich dies auch auf die Arbeit der Gruppenleiter auswirken. Hieß es früher gegenüber Gefangenen oft, *„Ich würde Ihnen ja gerne helfen, aber das bekomme ich bei TAL A. niemals durch“*, können die GLs nun den Beweis antreten, dass es ihnen mit ihrem Behandlungsauftrag ernst ist. Der Anteil ihrer reinen Verwaltungstätigkeit, das arbeits- und zeitintensive Bearbeiten von Beschwerden und das Verfassen von Stellungnahmen an die Gerichte, wird zwangsläufig spürbar zurückgehen.

Alles in allem kann gesagt werden, in der TA III bewegt sich etwas, und zwar in die richtige Richtung. Es gibt weniger unnötige Disziplinarmaßnahmen, dafür

aber immer mehr gelockerte Gefangene, Ausführungen usw. Und was früher undenkbar gewesen wäre; auch aus der TA III werden jetzt Gefangene in den offenen Vollzug verlegt. Der neue Teilanstaaltsleiter hat innerhalb kurzer Zeit offensichtlich falsche Entscheidungen seines Vorgängers revidiert. Daher kann hier jedem Gefangenen empfohlen werden, sich bei Problemen, Wünschen und Anregungen an den Teilanstaaltsleiter III zu wenden. Natürlich wird nicht jeder alles bekommen, was sein Herz begehrt, aber berechnete Anliegen finden jetzt wenigstens Gehör. Und das ist in der JVA Tegel schon eine ganze Menge wert.

Es bleibt zu hoffen, dass sich diese positive Entwicklung fortsetzt und nicht von Anhängern der alten Strukturen ausgebremst wird.

Sommerfest

Am 22.08.03 fand das alljährliche Sommerfest der TA V statt. Auch wenn einige Beobachter Zweifel daran angemeldet hatten, konnte der auf dem Freistundenhof der TA V angelegte Teich noch rechtzeitig fertiggestellt und während des Festes eingeweiht werden. Außer den Gefangenen nahmen an dem Fest auch Gruppenleiter, externe Gruppentrainer sowie Vollzugshelfer teil. Beim geselligen Beisammensein konnten die Teilnehmer den professionellen Klängen einer Musik-Band lauschen, die sich freundlicherweise bereit erklärt hatte, die Gäste unentgeltlich mit Jazz-Musik zu erfreuen.

Insgesamt verlief das Fest gut, es gab Kuchen aus der Anstaltsbäckerei, Getränke und Eis, vor allem aber viele Sorten von Grillfleisch. - also eine willkommene und schmackhafte Abwechslung zum üblichen Anstaltsessen. Die zunächst gute Atmosphäre wurde zum Schluss wie immer dadurch getrübt, dass einige wenige Gefangene jeglichen Anstand und Sozialverhalten vermissen ließen. Für ein paar Stückchen Fleisch haben sich diese auf das niedrigste Niveau herabgelassen und ihre Mitgefangenen und Kameraden beklaut. Na dann: **Guten Appetit!**

Am darauffolgenden Tag fand auch das traditionelle Sommerfest der Sozialtherapeutischen Anstalt statt. In der SothA können allerdings auch Familienangehörige und Bekannte am Sommerfest teilnehmen. Die Erwachsenen konnten sich an der sehr lauten Musik und die Kinder am extra für sie vorbereiteten, kinderfreundlichen Programm erfreuen. Wie in der Teilanstalt V, soll allerdings leider auch in der SothA viel geklaut worden sein.

Kraftsportraum

Nach Angaben der Insassenvertretung des betroffenen Hauses soll der VDL der Teilanstalt VI ihnen gegenüber bereits im

November 2002 angedeutet haben, dass der im Erdgeschoss der TA VI befindliche Kraftsportraum wohl geschlossen werden müsse. Ein Gutachten hätte nämlich ergeben, dass der Boden des Raumes Schäden aufweise, die wohl verursacht worden seien durch immer wieder auf den Boden fallengelassene schwere Hanteln. Schließlich wurde der Kraftsportraum im Januar 2003 tatsächlich geschlossen. Und obwohl das Problem offensichtlich bereits seit November 2002 bekannt war, hatte die Teilanstaltsleitung sich nicht rechtzeitig um einen Ersatz gekümmert. Es kam sogar noch schlimmer!

Wie zu beobachten war, begannen die Überlegungen bzw. die Suche nach einer Alternative erst nach der Schließung des Kraftsportraumes. Die Inbetriebnahme des alten Raumes jedoch wurde kategorisch abgelehnt, selbst wenn die Schäden behoben werden sollten. Nach einem längeren Hin und Her kamen die Verantwortlichen auf die Idee, den Sportraum in den Keller des Hauses zu verbannen. In diesem Falle wäre das Problem allerdings gewesen, dass ständig ein Bediensteter die Aufsicht im Kraftsportraum führen müsste, dazu aber kein Personal zur Verfügung stand. Also wurden Überlegungen angestellt, den Raum mit einer Kamera zu überwachen. Eine Aufzeichnung sollte nicht stattfinden, die Bediensteten in der Zentrale sollten lediglich in Echtzeit am Monitor die Aufsicht haben.

Eine sehr umstrittene, wegen ihres einschneidenden Eingriffs in die Intimsphäre auch in der Gesellschaft heftig diskutierte Form der Überwachung, die möglicherweise auch zu heftigen Reaktionen unter den Gefangenen hätte führen können. Wohl aus diesem Grunde hat die Anstaltsleitung es vorgezogen, wenigstens in diesem brisanten Fall nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg zu entscheiden, sondern noch vor der Einführung der Kameraüberwachung die Gefangenen um ihre diesbezügliche Meinung zu fragen. Zähneknirschend stimmten die Gefangenen in der TA VI einer Kameraüberwachung zu, schliesslich zeigte der Kalender bereits Mitte April an, sie hatten seit Monaten nicht mehr trainieren dürfen, bei einer Ablehnung war ein Ende des Dilemmas nicht absehbar.

Auch wenn im Vorfeld nie die Rede davon war, hieß es jedoch plötzlich, wegen der Grundsätzlichkeit und Tragweite dieser Entscheidung müsse auch die Senatsverwaltung für Justiz zustimmen. Also ging die Wartezeit weiter. Immer wieder hat die Gesamtinsassenvertretung bei ihren monatlichen Sitzungen die Anstaltsleitung auf diesen Mißstand hingewiesen und Ergebnisse gefordert. Jedesmal hieß es, dass die SenJust noch nicht entschieden habe und die Anstalt bis dahin nichts machen könne. Der Kalender zeigte mittlerweile August 2003 an, der Raum war inzwischen bereits seit über acht Monaten gesperrt.

Einem Tegeler Inhaftierten wurde dieses ewige Hin und Her doch zu bunt. Der bereits gelockerte Gefangene machte sich selbst auf den Weg zur Senatsverwaltung für Justiz, mit der Absicht, die Verantwortlichen auf den Unmut der Gefangenen hinzuweisen und sie zu einer schnelleren Entscheidung zu bewegen. Die Informationen, die dieser Gefangene dort erhalten haben soll, sind sehr interessant. Danach sei in der SenJust nichts von einem »Gutachten« bekannt, lediglich ein hoher Beamter der TA VI habe sich für die Sperrung des Kraftsportraumes eingesetzt, dieser solle aber demnächst wieder freigegeben werden.

Bei der TAL-Sitzung soll der VDL des Hauses der Insassenvertretung gegenüber bestätigt haben, dass der Kraftsportraum wieder eröffnet wird. Glücklicherweise sei er jedoch darüber nicht. Eine Firma werde beauftragt, den Raum mit einem Federboden auszustatten. Da diese Baumaßnahme offensichtlich auf Schalldämmung abzielt und von weiteren Massnahmen wie zusätzliche Stärkung des angeblich stark geschwächten Bodens bislang nichts bekannt ist, kommen Zweifel an der bisherigen Version der Verantwortlichen auf. Schließlich hatten die Gefangenen von Anfang an vermutet, dass eher die räumliche Nähe des Sportraumes zur Zentrale der TA VI den Ausschlag gegeben hatte, diesen zu schließen. Immer wieder nämlich hätte es im Vorfeld Beschwerden der Zentralbeamten über die angeblich zu hohe Lautstärke aus dem Kraftsportraum gegeben.

Datenschutz

In seinen letzten beiden Ausgaben berichtete der *lichtblick* über das Thema Datenschutz und wies auf diesbezügliche Mißstände hin. Gleichzeitig wurde auch die Frage gestellt, ob und wie schnell die Verantwortlichen reagieren würden. Unerwartet (aber vielleicht gerade deswegen erfreulich) schnell kam die Reaktion. Bereits einige Tage nach dem Erscheinen der letzten Ausgabe kam die Anfrage der Anstaltsleitung nach detaillierteren Informationen, mit denen die Verantwortlichen wissen bzw. herausfinden wollten, welchen Weg die Dokumente mit den brisanten Gefangenenendaten gegangen sind.

Vermutlich haben die Verantwortlichen die Ursachen des Problems entdeckt. Denn einige Tage später hat der Vollzugsleiter schriftlich angeordnet, dass in den Anstaltsbetrieben zukünftig Dokumente mit Gefangenenendaten nicht mehr bearbeitet (z.B. zu kleinen Notizzetteln zurecht geschnitten) bzw. anderen Gefangenen zugänglich gemacht werden dürfen. Ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wie diese Anordnung in der Praxis mit welchem Ergebnis umgesetzt wird, bleibt jedoch erst mal abzuwarten.

Lass mal sehen

Viele mit der Materie vertraute Menschen, vor allem aber die betroffenen Gefangenen behaupten, Gefängnisse seien »rechtsfreie Räume«, in denen die Vollzugsverantwortlichen tun und lassen könnten, was ihnen beliebt. Formaljuristisch stimmt diese Aussage nicht. Denn schliesslich gibt es das Strafvollzugsgesetz, das nicht nur die Rechte und Pflichten der Gefangenen regelt, sondern gleichzeitig auch den Verantwortlichen ihre Pflichten und auch die Grenzen ihrer Machtbefugnisse aufzeigt. Leider hält sich in der Praxis weder die eine noch die andere Seite immer an die Spielregeln. Zu viele einschränkende Regeln gibt es. Sich allen zu unterwerfen ohne zumindest einen Teil der eigenen

Persönlichkeit aufzugeben, ist nicht möglich. Von den Gefangenen ein stets regelkonformes Verhalten zu erwarten, wäre daher auch realitätsfremd.

Wenn auch wünschenswert, in der Praxis jedoch genauso realitätsfremd, wäre es zu erwarten, dass auf der anderen Seite alle Bediensteten einer Anstalt frei wären von jeglichen menschlichen Schwächen. Und wenn die Gefangenen »rechtsfreie Räume« reklamieren, meinen sie größtenteils ja eigentlich auch nicht die mehr oder weniger oft vorkommenden Regel- bzw. Gesetzesverstöße der Verantwortlichen. Gemeint sind vielmehr die gesetzlich erlaubten, teilweise sogar vorgesehenen Erniedrigungen, die zum Alltag eines jeden Gefangenen gehören. Ein Alltag, in der sich der Gefangene nicht als ein menschliches Individuum fühlen kann, sondern sich als ein allzeit verfügbares Objekt vorkommen muss.

»Die Würde des Menschen ist unantastbar« (Art. 1 GG). Richtiger wäre diese Aussage allerdings mit dem Zusatz: »dies gilt jedoch für gefangene Menschen ausdrücklich nicht!« Mit der Inhaftierung verliert der Gefangene nämlich nicht nur seine (Bewegungs-)Freiheit, sondern auch einen Teil seiner verfassungsmäßig verbürgten Grundrechte. »Das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit« (Art. 2 GG) gilt für den Gefangenen ebenso eingeschränkt wie der Grundsatz, dass »Alle Menschen [...] vor dem Gesetz gleich« (Art. 3 GG) sind. Staatliche Eingriffe in die Grundrechte, die für einen »freien« Menschen unvorstellbar wären, müssen »Gefangene« tagtäglich erdulden, auch wenn sie gar keinen Anlass dazu geben.

So etwas wie das »Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis« (Art. 10 GG) oder die »Unverletzlichkeit der Wohnung« (Art. 13 GG) kennt der Gefangene jedenfalls nicht. Jederzeit dürfen (sogar sollen) die Anstaltsbediensteten auch in Abwesenheit der Gefangenen die Hafträume betreten und durchsuchen. Dass die Zellen nach solchen Durchsuchungsaktionen manchmal so aussehen, als wäre soeben ein Tornado zu Gast gewesen, ist eigentlich das kleinste Übel. Denn auch für einen Mann kann es recht unangenehm

sein zu wissen, dass viele Bedienstete nicht nur die Farbe seiner Unterwäsche kennen, sondern sie schon mindestens einmal in der Hand gehabt haben. Aber der Eingriff in die Privatsphäre bleibt nicht dabei. Selbst die intimsten Gedanken, die schriftlich in Briefen zwischen Ehepartnern, Familienangehörigen usw. festgehalten wurden, sind den durchsuchenden Bediensteten frei zugänglich. Fotos, Briefe etc. können jeder Zeit gesichtet und auch einer Textkontrolle unterzogen werden.

Einen Aufschrei der Empörung würde es in der Öffentlichkeit geben, wenn ein freier Mensch ohne ersichtlichen Grund einfach auf der Strasse angehalten und gebeten würde, sich zu entkleiden und in alle »Körperöffnungen« schauen zu lassen. Wenn dasselbe einem gefangenen Menschen widerfährt, nimmt jedoch keiner einen Anstoss daran. In der JVA Tegel müssen sich Gefangene sogar tief bücken und eigenhändig die Gesäßbacken auseinanderziehen, um wildfremden Menschen einen möglichst tiefen Einblick zu gewähren. Das Berliner Kammergericht hält diese Praxis für rechtmäßig. Dem Kammergericht zufolge muss der Gefangene keinen Anlass für diese Erniedrigung geben. Um Sicherheit und Ordnung der Anstalt willen kann jederzeit jeder Gefangene auch ohne konkrete Verdachtsmomente erniedrigt werden.

Unabhängig davon, ob man wegen Mordes oder Schwarzfahrens verurteilt wurde, egal wieviele Jahr(zehnt)e die (Straf-)Tat zurückliegt und man sich seit dem nichts zuschulden kommen ließ; als Gefangener steht man permanent unter einem Generalverdacht und muss hinnehmen, dass die eigene Würde nicht viel, jedenfalls nicht so viel zählt, wie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Wehren darf er sich gegen diese »legalen« Eingriffe in seine Menschenwürde nicht, sonst drohen ihm teilweise drakonische Sanktionen. Selbst unter diesen Umständen und in diesem Umfeld soll er jedoch einen Teil seiner Würde bewahren, um sich wenigstens nach seiner Entlassung wieder darauf besinnen zu können.

Die SothA - Bereich II

Im Bereich II der Sozialtherapeutischen Anstalt werden Straftäter plichttherapiert

Das renovierte Gebäude, in welchem sich vormals die psychiatrisch- neurologische Abteilung der JVA Tegel befand, wurde im Mai 2003 offiziell seiner neuen Bestimmung übergeben. Hier sollen nun Straftäter mit einer sexuell motivierten Straftat gem. § 9(1) StVollzG eine Plichttherapie auch gegen ihren Willen durchlaufen. Diese, Bereich II genannte Abteilung, gehört organisatorisch und inhaltlich zur Sozialtherapeutischen Anstalt innerhalb der JVA Tegel. Durch bauliche Umstände befindet sich das Gebäude in einiger Entfernung vom sozialtherapeutischen Anstaltsbereich.

Die Schaffung dieses Bereiches II wurde durch die Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) notwendig, wonach ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden soll, wenn er wegen einer sexuell motivierten Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren

verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs.4 StVollzG angezeigt ist.

Diese sozialtherapeutischen Anstalten gelten als inhaltlich und strukturell eigenständige Vollzugsformen mit speziellem Behandlungsangebot. Therapie- und behandlungsbedürftigen Gefangenen werden dort gem. § 9(2) StVollzG besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen gewährt, wenn das Anforderungsprofil der Anstalt den therapeutischen Notwendigkeiten im Einzelfall entspricht. Nach § 143 Abs. 3.1 Alt. StVollzG soll eine sozialtherapeutische Anstalt 200 Haftplätze nicht übersteigen. Der SothA-Bereich II ist

wesentlich überschaubarer, er ist mit seinen 35 Haftplätzen relativ klein, bietet aber damit gute Bedingungen für eine therapeutische Behandlung von Gefangenen. Bedienstete, Sozialarbeiter und Therapeuten bilden mit den Klienten eine therapeutische Gemeinschaft. Diese von der Sozialtherapie entwickelte Organisationsform des Zusammenlebens von Patienten, Pflegepersonal und Therapeuten soll ein Klima schaffen, bei dem die Behandlungsmethoden effektiver zum



Foto: Dietmar Bühner

Zuge kommen. Eine therapeutische Gemeinschaft sollte nicht mehr als 20-50 Personen umfassen. Die Patienten nehmen hier, wenn möglich, aktiv an organisatorischen Entscheidungen wie Tagesablauf und Hausordnung, sowie therapeutischen Prozeduren teil.

Im Bereich II werden nur Sexualstraftäter aufgenommen. Die Eignung der Gefangenen wird nicht mehr von der SothA geprüft. Vielmehr weist die Einweisungsabteilung die Gefangenen gem. § 9(1) StVollzG in den Bereich II, aber ebenso in den Bereich I der SothA ein. Einige Folgen, die sich aus dieser gesetzlichen Neuregelung der Zwangstherapie ergeben, sind durchaus negativ

zu bewerten.

Daraus werden sich u.a. nachfolgende Entwicklungen ergeben:

- mittel- und langfristig werden die wenigen Therapieplätze in den sozialtherapeutischen Anstalten nur mit Sexualstraftätern besetzt sein,

- Straftäter anderer Deliktgruppen werden vollständig aus der Sozialtherapie ausgeschlossen und in den »kerkerhaften« Verwahrvollzug verdrängt,

- nur Sexualstraftäter können damit die Möglichkeiten, die mit einer Sozialtherapie verbunden sind, nutzen,

- der Gesetzgeber schafft damit den Raum für die Bildung einer elitären Gemeinschaft der Sexualstraftäter innerhalb des Vollzuges,

- unmotivierte Sexualstraftäter machen ein Therapie unmöglich, verschwenden die minimalen Ressourcen an Personal und Therapieplätzen und nehmen damit motivierten Straftätern anderer Deliktgruppen die Möglichkeit einer Therapie.

Mit der Änderung des § 9 StVollzG hat der Gesetzgeber vorschnell und unüberlegt auf die mediale Aufheizung des Themas von sexuell motivierten Straftaten reagiert. Denn bei unmotivierten Gefangenen hilft auch keine Plichttherapie, im Gegenteil. Nicht motivierte Sexualstraftäter können durch die Zwangs-

einweisung in die sozialtherapeutischen Anstalten, deren Vorzüge genießen, ohne dass sich bei ihnen im Verhalten und im Denken etwas ändert, sozusagen eine Art Belohnung mit dem »Schöner-Wohnen-Vollzug«.

Dabei ist eine therapeutische Behandlung richtig und wichtig, wenn der Gefangene soziale Kompetenz erlangen will. Der Therapiewille eines Inhaftierten ist dabei die elementare Voraussetzung für einen möglichen Therapieerfolg.

War der Behandlungsgedanke in Deutschland anfänglich nur von psychotherapeutischen Ansätzen und Versuchen einer therapeutisch- pädagogischen Alltagsgestaltung geprägt, drang beginnend

in den sechziger Jahren der Gedanke der Sozialtherapie in den Vordergrund. Dabei sollte nicht nur ein punktueller Einsatz psychotherapeutischer und sozialpädagogischer Methoden erfolgen, sondern eine vollzugszielorientierte Ausrichtung der verschiedenen Behandlungsformen im Sinne einer problemlösenden Gemeinschaft erreicht werden. Die sozialtherapeutische Anstalt galt Ende der sechziger Jahre als ein Kernstück der damaligen Strafrechts- und Strafvollzugsreform.

Angeregt durch ausländische Modellversuche galten dabei die dänische Forvaringanstalt in Herstedtverder, die Van-der-Hoeven-Klinik in Utrecht sowie die Maxwell-Jones-Clinic in London als klassische Konzepte mit Vorbildcharakter. Erste Versuche einer Behandlung von Inhaftierten mittels sozialpsychiatrischer Methoden wurden auch im Vollzugs-krankenhaus Hohenasperg in Baden-Württemberg durchgeführt.

Ursprünglich gehen die sozialtherapeutischen Anstalten auf die Verfasser des Alternativ-Entwurfs des Strafgesetzbuches (StGB) zurück. Diese forderten die sozialtherapeutische Behandlung in besonderen Anstalten. Dem schloss sich dann der Gesetzgeber mit dem 2. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) 1969 an. Nach dem § 65 StGB

i.d.F. des 2. StrRG sollte das Gericht die Unterbringung in eine sozialtherapeutischen Anstalt anordnen. Ausgehend von einem Bedarf von mehr als 4.000 Haftplätzen begann in Vorbereitung auf die Geltung dieser Regelung die Errichtung einer Anzahl von sozialtherapeutischen Modell- und Erprobungsanstalten bzw. -abteilungen. Dabei kam es in den Einrichtungen zu divergierenden Entwicklungen von Aufnahmekriterien, Behandlungskonzepten und therapeutischen Vorgehensweisen.

»Finanzielle Erwägungen und eine gewisse Ernüchterung im Hinblick auf die erwarteten Erfolge des Behandlungsvollzuges veranlassten den Gesetzgeber schließlich, von der sog. Maßregellösung

Abschied zu nehmen.«

Mit dem StVollz-Änderungs-Gesetz vom 20.12.1984 wurde der § 65 StGB endgültig mit Wirkung zum 1.1.1985 gestrichen. Die Legislative hat sich somit für die sog. kleine Vollzugslösung entschieden. Mit der Aufhebung des § 65 StGB blieben noch § 9 und §§ 123ff. des StVollzG wirksam. Danach ist die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht als eine sichtlich angeordnete Maßregel der Besserung und Sicherung, sondern als eine besondere Behandlungsmaßnahme (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG) im Rahmen des Strafvollzuges gestaltet.

Die Sozialtherapie stellt eine Sammelbezeichnung für all diejenigen Methoden dar, die eine auf das Individuum bezo-



Foto: Dietmar Bühner

gene, zielorientierte Verhaltens- und Einstellungsveränderung bewirken soll. In diesem Sinne dient die Behandlung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 StVollzG der (Re-) Sozialisierung, d.h. der Vollzugszieleerreichung. Dies soll jedoch mit den besonderen therapeutischen Mitteln und sozialen Hilfen dieser Anstalt bewirkt werden. Mittels einer Therapie, welcher sich der Klient unterzieht, soll das Vollzugsziel erreicht werden. Dabei umfasst eine Therapie alle der Beseitigung oder Linderung von Gesundheitsstörungen und Krankheitszuständen dienenden medizinischen Maßnahmen, oder wie im Falle der sozialtherapeutischen Anstalten zielt die Therapie auf die Reduzierung

bzw. Auflösung ungünstiger kriminalprognostischer Einflussfaktoren ab. In dem SothA-Bereich II wird nach kognitiv-behavioristischen Therapiemethoden gearbeitet, dabei durchlaufen die Gefangenen eine Drei-Phasen-Therapie, wobei jede Phase sechs Monate dauert. In der ersten Phase wird über Sexualität im allgemeinen informiert – biologisch, medizinisch, psychologisch und strafrechtlich. Danach wird die derzeitige vollzugliche Situation jedes einzelnen, innerhalb einer Gruppe besprochen. Die zweite Phase dient ausschließlich der Erarbeitung des Deliktes. In der dritten Phase werden individuelle Vermeidungsstrategien erörtert und trainiert. Nach dem Durchlaufen des Drei-Phasen-Programms werden die Inhaftierten wieder in den normalen Vollzug integriert.

Die Gruppentherapien laufen nach dem Cotherapeutenprinzip ab. Begleitend gibt es Einzelgespräche, in welche verstärkt auch die Gruppenbetreuer eingebunden sind. Auf 11-12 Gefangene kommt ein Psychologe.

Die Klienten in dem Bereich II der SothA arbeiten nur halbtags, nachmittags sind die Pflichttherapiestunden angesetzt. Nach Aussage des Leiters der SothA steht die Arbeit immer noch im Vordergrund. Die Gefangenen würden bei der Pflichtthera-

pie stark gefordert werden und arbeiten deshalb nur halbtags. Als weiteren Motivationsschub werden den Inhaftierten die vollen Arbeitstage monetär angerechnet. Das sich solche Regelungen aus therapeutischer Sicht immer erklären lassen, ist bekannt. Ob dadurch aber dem realitätsfremden Anspruchsdenken der Klienten noch Vorschub geleistet wird, wäre einer Überprüfung wert. Ein straffreies Leben führen zu wollen, dürfte Motivation genug sein, um an sich zu arbeiten. Unter marktwirtschaftlichen Umständen bekommt niemand den vollen Tag entlohnt, wenn er sich davon halbtags beim Therapeuten auf die Couch legt. ☑

Achtung Absender!

Vielen Zuschriften ist nicht oder nur schwer zu entnehmen, ob sie zur Veröffentlichung bestimmt sind oder nur das redaktionelle Informationsbedürfnis befriedigen sollen. Hilfreich wäre auch ein Hinweis darauf, ob der Name des Zusenders voll, Abgekürzt oder (nur in Ausnahmefällen) gar nicht genannt werden soll. Auf alle Fälle behalten wir uns Kürzungen vor; keinesfalls erfolgen Honorarzahlungen. libli

Einschluss

Die Gedanken eines Paragrafen

Einschluss! Die beste Zeit des Tages, heute kann ich sie kaum noch erwarten: während der letzten Minuten des Tages stehe ich ungeduldig in meiner Tür, der mit dem Sichtfenster, warte auf den Pfleger, der mich nun um exakt 21.50 Uhr in mein Einzelzimmer einschließen wird. Klar freue ich mich darauf, dass nun endlich die Tür ins Schloss fällt. Warum auch nicht?

Endlich ausspannen, die Ruhe genießen und relaxen: Schließlich habe ich doch ein komfortables Einzelzimmer mit allen Schikanen: Fernseher, Videogerät, DVD, sogar PC und Stereoanlage, eine nette Einrichtung und auch ein paar Grünpflanzen. Da stört das Gitter im Fenster absolut nicht und über die Provokationen eines überwiegenden Teils des Pflegepersonals und über die Tatsache, dass man es nicht spüren lässt, wo ich bin, muss man einfach hinwegsehen.

Ein Grund mehr, mich auf Einschluss zu freuen. Denn jetzt kann mir nichts und niemand mehr etwas anhaben, jetzt bin ich allein – allein nur mit meinen Gedanken.

Auf unbestimmte Zeit in der Hochsicherheitspsychiatrie untergebracht zu sein ist übel, aber die im Knast sind wahrscheinlich noch schlechter dran als ich. Obwohl, wenn ich's mir recht überlege, weiß man dort wenigstens, im Gegensatz zur Klappe hier, wann Ende ist. Ich weiß nichts, ein ewiges Hoffen und Bangen. Und auf lange Sicht ist es auch alles andere als spaßig, sich den Kopf zu zerbrechen, darüber, was man falsch gemacht hat und immer zu dem Schluss zu kommen, nun an der Sache selbst letztendlich doch nichts mehr ändern zu können, weil es leider zu spät ist. –

Diese verdammte Ungewissheit nagt an mir, ein dumpfes, klopfendes Gefühl im Hinterkopf, das immer genau dann auftaucht, wenn man am allerwenigsten damit rechnet. Untergebracht nach § 63 Strafgesetzbuch, rechtskräftiges Urteil, Jugendrecht, Maßregellvollzug, keine Höchstfrist –

„Du bist ein Dreiundsechziger“, so sagt man zu mir hier.

... Ich bin ein 'Dreiundsechziger'. – Ist doch wirklich idiotisch: Man wird nicht nach einem Paragrafen verurteilt, nein, man wird zu einem Paragrafen! Unlogisch, aber muss ich alles verstehen?

Ich bin also ein 'Dreiundsechziger'. Ein leibhaftiger Paragraf, – und was für einer!

§ 63 StGB. 1933 eingeführt, um Menschen, die durch ihre Tat gezeigt haben, dass sie „für die Allgemeinheit gefährlich“ sind, auf unbestimmte Zeit wegräumen zu können. Unterbringung ohne Höchstfrist, solange, bis ein Arzt eine günstige Prognose stellt. Das kann niemals sein, denn welcher Arzt will die Verantwortung übernehmen?

„Psychiatrisches lebenslang“.

Also, wieder mal grübeln. Was soll's? Dann geht's mir heute Nacht schlicht und ergreifend mal nicht so gut. Liegt wohl in der Natur der Sache. Wie meinte vor kurzem mein Arzt? „Sie sind nicht nur hier, damit es ihnen besser geht.“ Also, muss das wohl so sein.

Und überhaupt, so dämmert mir, die meterhohe Mauer und der Rasierklingendrahtverhau rings um das Klinikgebäude des Hochsicherheitstrakts sind nicht nur dazu da, eine Flucht zu verhindern. Sie sind bestimmt auch dazu da, die anständigen Leute „draußen“ nicht hineinsehen zu lassen. Hinein in dieses kleine Paradies der 12 Quadratmeter, wo es denen, die drin sind, sowieso viel zu gut geht.

Neulich war sogar ein Fernsehteam hier. Sie durften in einem Zimmer Auf-

nahmen machen. Dessen Bewohner musste jedoch zuvor – auf Anweisung – seine Luxusgeräte entfernen, d.h. Fernseher und Stereoanlage verstecken. Die Öffentlichkeit soll nicht erfahren, in welchem Luxus gelebt wird.

Ich bin sicher ein überaus undankbarer Mensch. Denn trotz meiner Annehmlichkeiten, die ich hier so über die Jahre angesammelt habe, bin ich einfach nicht so richtig glücklich. Eigentlich müsste es mir doch ausgesprochen gut gehen, ja eigentlich schon zu gut. Warum bin ich also nicht glücklich?

Nein, jetzt bloß kein Selbstmitleid. Das ist nicht angebracht, ganz und gar nicht, denn schließlich weiß ich genau, warum ich hier bin und dass ich selbst an allem Schuld habe. Nein, nicht wieder zum tausendsten Mal darüber nachgrübeln, was ich hätte anders machen müssen in meinem Leben. Ich weiß es ja, kenne doch meine Fehler. Und trotzdem diese Grübelei, bei der ich mich solange im Kreis bewege, bis mir ganz schwindelig und übel wird.....

Zwar bin ich kein Sexualstraftäter, sondern war Junky, zugehörnt bis oben hin und habe den Mist meines Lebens gebaut, aber das spielt jetzt keine Rolle mehr, denn das ist Vergangenheit. Jetzt bin ich keine Junky, auch kein Mensch mehr. – Jetzt bin ich ein Dreiundsechziger und freue mich auf den Einschluss! So stehe ich eben wieder einmal während der letzten Minuten des Tages in der Tür, warte auf den Pfleger, der mich nun um exakt 21.50 Uhr in mein Einzelzimmer einschließen wird. Klar freue ich mich darauf, dass nun endlich die Tür ins Schloss fällt. Warum auch nicht?–

Ich habe Angst, entsetzlich Angst. Ob ich schlafen kann...

Christoph B.

z. Z. Bezirksklinikum Gabersee

Stadtmission

Sehr geehrter Herr S.,
zunächst möchten wir uns auf diesem Wege kurz vorstellen. Unser Projekt Drinnen und Draußen versucht, durch Zusammenarbeit ein Netzwerk herzustellen, in dem Inhaftierte auf den Arbeitsmarkt und für die Integration in die Gesellschaft vorbereitet und geschult werden. Es heißt Drinnen und Draußen, weil es bereits im geschlossenen Vollzug Kontakt zu den Inhaftierten aufnimmt und diese bis zum Erfolg begleitet.

Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir auf folgenden Fall aufmerksam geworden, den wir Ihnen im Anschluss an das mit Ihnen geführte Telefongespräch hier noch einmal schildern möchten:

Aufgrund einer schweren Krebserkrankung ist die Vollstreckung der Strafe einem unserer Klienten wegen Vollzugsuntauglichkeit unterbrochen worden. Hierzu teilte ihm die Staatsanwaltschaft Berlin mit, dass während der Strafunterbrechung die Justizverwaltung nicht mehr für die Heil- und Pflegekosten aufkommt. Der Rentenantrag löste jedoch keine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner aus, weil durch fehlenden Beitragszeiten während der Haft die erforderliche Vorversicherungszeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V nicht erfüllt werden konnte.

Aber auch eine Aufnahme in die freiwillige Kranken- und soziale Pflegeversicherung wurde von der Krankenkasse verwehrt, weil sich diese nur im Anschluss an eine Pflichtmitgliedschaft begründen lässt. Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung endete im vorliegenden Fall aber mit der Inhaftierung; von diesem Zeitpunkt an unterlag unser Klient der direkten Gesundheitshilfe der Justiz. Nach Mitteilung der Krankenkasse hätte unser Klient aber die Möglichkeit gehabt, 3 Monate nach seinem Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht den Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung zu beantragen (§ 9 Abs. 2 SGB V).

Leider ist unser Klient weder von der



Krankenkasse, ggf. durch ein Merkblatt, oder seinem damaligen Arbeitgeber, noch von der Justizverwaltung auf diese Bestimmungen hingewiesen worden, die sich jetzt derart negativ auswirken, weil nach Beendigung des Strafvollzuges ein Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess durch Krankheit nicht mehr möglich ist. Aber selbst wenn unser Klient die Fristen eingehalten hätte, wäre es ihm aufgrund seiner finanziellen Situation unmöglich gewesen, die Kosten für eine freiwillige Versicherung aufzubringen. Eine Übernahme durch das Sozialamt – wie von der Krankenkasse vorgeschlagen – halten wir jedoch für ausgeschlossen, da die Versorgung unseres Klienten bei Krankheit zunächst durch die Justizverwaltung abgesichert war.

U.E. droht hiernach Gefangenen in derartigen Fällen nach Haftentlassung unweigerlich der Ausschluss aus dem Versicherungssystem, zumal auch jede private Krankenversicherung wegen der zu erwartenden hohen Krankheitskosten eine Aufnahme ablehnen würde. Wir geben Ihnen diesen Sachverhalt zur Kenntnis in der Hoffnung, dass Sie eine Möglichkeit zur Publikation im Gefangenenmagazin und damit zur Information sehen, um auf diese, unserer Ansicht nach bestehenden Gesetzeslücke, hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Berliner Stadtmission
Soziale Dienste GmbH
Drinnen und Draußen
Projekt für die Reintegration von
Straffälligen in das Arbeitsleben

Lehrter Straße 69
10 557 Berlin
Tel.: (030) 39 88 90 36
Fax: (030) 39 88 90 38

Hamburgs Schildbürger

Hallo Ihr Lichtblicker!

Ich schreibe Euch aus der nagelneuen JVA in Hamburg/Billwerder. Hier sind gerade 260 Gefangene aus dem offenen Vollzug in den geschlossenen gekommen, man sagte uns vor dem Umzug, dass wir alle unseren Status behalten würden, aber nichts ist geblieben, außer dass wir unsere Lockerungen behalten haben. Einige Gefangene, die Jahre lang im geschlossenen Vollzug gewesen waren, sind nun durch den Umzug wieder da, wo sie waren.

Zudem muss man sagen, dass wir in einen Knast gekommen sind, der nicht mal fertig gebaut ist, und das alles nur, weil unser Innensenator der Freien- und Hansestadt Hamburg Roland Schill den Termin des Umzuges auf den Samstag den 28.06.03 festgelegt hat, da die alte JVA Vierlande abgerissen wird, so dass man dort bis Ende September wieder die Gedenkstätte des KZ Neuengamme errichten kann. Natürlich zeigte man der Presse im neuen Knast nur das fertige Haus, und selbst da müssen wir bis heute morgen das Klo mit Wassereimer spülen. Angeblich soll das hier Deutschlands modernster Knast sein, ja wenn er dann 2005 fertig ist, dann glaube ich das schon. Na ja, von der Ausstattung der Zellen her ist es aber echt Top hier. [...]

Bis dann, Dirck

Wir bieten Euch persönliche Beratung bei Drogenproblemen an. Meldet Euch telefonisch, brieflich oder werft Eure Vormelder in die Caritas-Briefkästen in den Häusern I, II und III in der JVA Tegel.

CARITAS – Suchtberatung
Große Hamburger Str. 18
10115 Berlin
Tel. (030) 280 5112
oder (030) 282 6574

...allein

Nachts

liege ich allein

du bist gegangen

hast unsere Wärme

mitgenommen

mich fröstelst

ohne die Anmut

deines Körpers

friere ich

Dietmar Bühner



Vom Knacki zum Existenzgründer

Oft wird in Gefangenenzeitingen über Arbeitslosenleistungen und Sozialhilfeansprüche berichtet, da das vermutlich für die meisten Entlassenen auch die erste Einnahmequelle sein wird. Ich möchte aber über eine andere Möglichkeit berichten. Von einigen Leuten hier habe ich aus Gesprächen erfahren, dass sie sich nach ihrer Entlassung selbständig machen wollen. An Ideen mangelt es nicht. Eine Firma zu gründen ist nicht das Problem, diese auch über die Anfangsphase hinauszubringen schon eher.

Seit Jahresanfang geistert der Begriff »Ich-AG« durch die Medien. Die Idee ist, Arbeitslose dazu zu bewegen, den Weg in die Selbständigkeit zu wagen. Das wird vom Arbeitsamt bis zu 3 Jahre lang mit Zuschüssen unterstützt. Im ersten Jahr erhält der Existenzgründer monatlich einen steuerfreien Zuschuss von 600.– EUR, im zweiten Jahr monatlich 360.– EUR und im dritten Jahr monatlich 240.– EUR. Insgesamt belaufen sich die Zuschüsse damit auf 14.400.– EUR pro Gründer. Davon müssen allerdings Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Man ist verpflichtet, einen reduzierten Beitrag (West 232,05 EUR, Ost 194,51 EUR) in die Rentenversicherung einzuzahlen. Dies entspricht jeweils dem halben Regelbeitrag in der Rentenversicherung. Die Versicherungspflicht gilt so lange, wie man diese Existenzgründerzuschüsse erhält.

Zweiter wichtiger Punkt, man bekommt die Zuschüsse nur so lange, wie der Jahresgewinn (Bruttoeinkommen) unter 25.000.– EUR liegt. Stellt sich allerdings am Jahresende heraus, dass man über der Grenze liegt, muss man kein Geld zurückzahlen. Weitere Zahlungen durch das Arbeitsamt werden lediglich eingestellt. Ausserdem hat man als Ich-AG-Gründer steuerliche Vorteile. Erstens sind die Zuschüsse steuerfrei, zweitens können pauschal 50 Prozent des Umsatzes als Betriebsausgaben bei der Steuer

geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Umsatz nicht mehr als 17.500.– EUR im Jahr beträgt. Auch von der Umsatz- und Gewerbesteuer sind diese Mini-Unternehmen befreit. Nachteil der Ich-AG ist, dass nur Familienangehörige mitarbeiten dürfen. Dritte darf man nicht anstellen. Andernfalls verliert man die Zuschüsse.

Ich-AG-Subventionen erhält jeder, der zur Zeit Arbeitslosengeld oder -hilfe bezieht oder in einer ABM bzw. Strukturanpassungsmaßnahme tätig ist. Darunter dürften ja auch die meisten Haftentlassenen fallen. Das Arbeitsamt überprüft dabei nicht, ob man eine sinnvolle Geschäftsidee hatte. Man muss nur nachweisen, dass man selbständig ist. Wie gesagt, das ist kein Problem. Als Nachweis dient bei freien Berufen – z.B. Journalist, Werber, Grafiker – eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts, dem man formlos den Beginn einer Selbständigkeit schriftlich mitteilt. Bei gewerblichen Jobs – z.B. Kuriere, Kioskpächter – genügt der Nachweis des Gewerbescheins, den man sich beim Gewerbeamt preisgünstig ausstellen lassen kann. Als Existenzgründer in handwerklichen Berufen muss man sich in die Handwerksrolle eintragen lassen.

Eine zweite Möglichkeit, um Unterstützung durch das Arbeitsamt zu bekommen, ist das Überbrückungsgeld. Diese Möglichkeit gibt es schon seit langem. Es ist aber auch schwieriger zu bekommen, als die Zuschüsse zur Ich-AG. Das Arbeitsamt zahlt 6 Monate eine Summe entsprechend der Höhe des Arbeitslosengeldes. Hinzu kommen noch 68,5 Prozent für die Sozialversicherung. Das lohnt sich also nur für Personen, die ein hohes monatliches Arbeitslosengeld bekommen haben. Alle anderen fahren besser mit den Zuschüssen zur Ich-AG. Man hat auch keinen Rechtsanspruch darauf. Die Arbeitsämter zahlen nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ausserdem muss man anhand einer »Rentabilitätsvorschau« nachweisen, dass die Geschäftsidee plausibel und tragfähig ist. Das Arbeitsamt prüft das. Zum Nachweis dient beispielsweise die Bestätigung eines Steuerberaters oder der Industrie- und Handelskammer.

Ohne einen ausgeklügelten Geschäftsplan bekommt man allerdings nirgendwo diesen Nachweis.

Auch steuerlich fährt man mit Überbrückungsgeld schlechter, da dieses dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Das heißt, wer keinen Gewinn erzielt, kann das Geld behalten, wer aber auch nur einen Euro hinzuverdient, muss das gesamte Geld, auch die Zuschüsse komplett, wie steuerpflichtiges Einkommen, vom Finanzamt versteuern lassen. Der große Vorteil ist, dass man von Anfang an Dritte einstellen kann. Dafür kann man vom Arbeitsamt sogar Lohnkostenzuschüsse erhalten, wenn Mittel vorhanden sind.

Eins sollte man trotz der derzeitigen Ich-AG-Gründungswelle nicht unterlassen:

Man sollte eine Geschäftsidee entwickeln. Das muss kein Business-Plan wie beim Überbrückungsgeld sein. Schriftlich festgehaltene Überlegungen wären sinnvoll. Zum Beispiel: Was genau bietet man wem an? Wie kalkuliert man die Preise? Welchen Standort suche ich mir? Wer sind die Konkurrenten am Markt? Welche Betriebsmittel braucht man? Wo bekomme ich diese am günstigsten her? Wieviel Kapital benötige ich? usw.

Existenzgründerseminare und -beratungen können da helfen. Diese werden z.B. auch vom Berliner Arbeitsamt angeboten. Vielleicht sollte man seine zweckgebundenen Ausgänge mal dafür benutzen. Auch sinnvoll ist, wenn man mit einem Computer umgehen kann, der heutzutage unverzichtbarer Bestandteil in fast jedem Beruf ist. Ein Computerkurs wird z.B. von der Freien Hilfe angeboten. Auch dafür kann man Ausgänge bekommen. Viel Erfolg!

Mr. T



Ungeheuerlich

Sehr geehrte Lichtblicker!

Seit geraumer Zeit machen sich die Finanzprobleme der Stadt auch hier in Tegel äußerst bemerkbar. Dies zeigt sich besonders in der Versorgung der Inhaftierten mit Handtüchern. Vor ca. 2 Monaten hat die Anstalt das Maß an Handtüchern auf 2 Stück pro Woche reduziert. Nach einem Streit mit den Hausarbeitern ist mir mitgeteilt worden, das mir von 6 abgegebenen Handtüchern nur noch 2 zustehen.

Da dies in meinem Beruf (KFZ-Mechaniker) einfach zu wenig ist, habe ich mich an den zuständigen Beamten gewandt um in Erfahrung zu bringen, warum und durch wen eine solche Einschränkung eingetreten ist. Mein Sozialarbeiter Herr F. hat mich darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Anweisung Herrn d. S. zu verdanken ist. Der Kommentar des d. S. lautet lapidar: wir sollten uns anständig duschen und den Dreck nicht ins Handtuch abwischen. Dass ich als Mechaniker mit Ölen, Fetten, Benzin u. Diesel zu tun habe und mich bei der Reparatur der Beamtenfahrzeuge stark schmutzig mache, ist diesem Herrn völlig egal.

Daraufhin habe ich Strafanzeige wegen Vernachlässigung der Fürsorgepflicht bei der Amtsanwaltschaft eingereicht und werde abwarten, wie hier weiter verfahren wird. Da wir Inhaftierten hier zur Arbeit verpflichtet sind, halte ich es auch für die Pflicht der Anstalt, den Gefangenen ausreichend mit Pflegemitteln zu versorgen. Da dies die gesamten Inhaftierten betrifft, würde ich gern wissen, ob hier ähnliche Beschwerden eingegangen sind.

Mit freundlichen Grüßen
R. R.

Vergebliche Mühe

Sehr geehrte Redaktion,
als Vollzugshelferin betreute ich mehrere Jahre einen türkischen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt und hielt auf seinen Wunsch hin auch regelmäßigen Kontakt zu seiner Familie – mit den

Kindern machte ich Schularbeiten, mit seiner Frau ging ich zum Sozialamt, lernte mit ihr Deutsch usw. Der Gefangene absolvierte in der JVA erfolgreich eine Lehre, erhielt aufgrund guter Führung Vollzugslockerungen und konnte in den offenen Vollzug verlegt werden. Aber da er türkischer Staatsbürger ist (seit seiner Jugend befindet er sich allerdings in Deutschland) drohte ihm von Beginn seiner Straftat an die Abschiebung (ein Deutscher, der das gleiche Delikt begangen hätte, wäre nach Verbüßung der Strafe ein freier Mann).

Wir haben alles Mögliche versucht, um eine Ausnahmeregelung (Härtefall) zu erreichen – haben an die Staatsanwaltschaft, Humanitas Berlin e.V., den Senat von Berlin und auch an die Vorsitzende der Zuwanderungskommission, Frau Professor Dr. Süßmuth, geschrieben, ohne irgend einen positiven Bescheid zu erhalten. Jetzt, wo der Termin der Abschiebung konkretisiert worden ist, ist der Gefangene aus dem offenen Vollzug geflohen.

Seine bis dahin gut verlaufene Resozialisierung ist dahin, alle darauf gerichteten Bemühungen waren umsonst: entweder wird er nicht gefasst und muss in der Illegalität leben oder er wird gefasst und der Justiz-Kreislauf beginnt von vorn. Falladas „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“ ist auch in diesem Jahrhundert und in diesem Land bittere

Realität. So sind die Verhältnisse. Ich bin nicht stolz darauf.

Mit freundlichen Grüßen
Barbara K.

Macht weiter so!

Hallo Kollegen aus der JVA-Berlin!

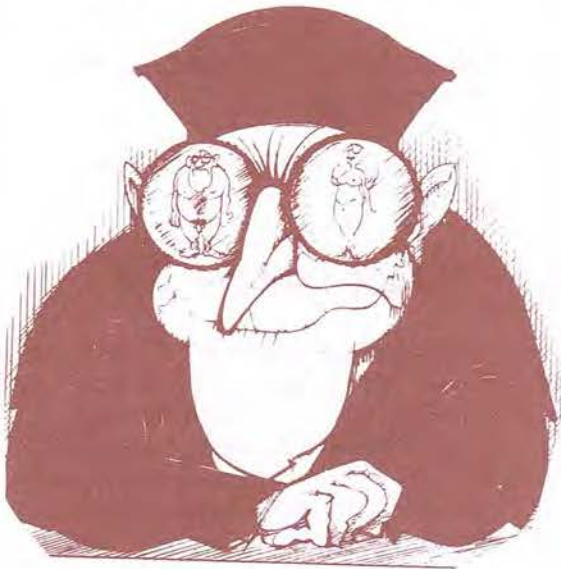
Eine Frage an Euch: Ich habe über „Umwege“ Eure Zeitschrift „der lichtblick“ #Ausgabe 03/2003, Jahrgang 35# bekommen und mich gewundert, daß „der lichtblick“ nicht von Eurer Anstaltsleitung zensiert wird! Wie ist das möglich? [...]

Wir alle haben uns hier gewundert, wie offen ihr über die „Grünen“ und die Anstaltsleitung schreibt. Das ist zwar die Realität und die Wahrheit, aber hier in NRW wäre so eine unzensierte Knast-Zeitschrift unmöglich herauszugeben. Bei uns hier ist es auch nicht anders, wie bei Euch. Nur das zu veröffentlichen ist hier nicht möglich. Leider!

Vor kurzem wurde unser Abteilungsbeamter wegen Drogenhandel im Knast verurteilt und zwei weitere Beamte wurden wegen Zuhälterei und weiteren Geschäften in der JVA verhaftet. Tja, das ist die Realität und ausgerechnet „DIE“ sollen auf uns aufpassen! Macht weiter so mit Eurer Zeitschrift „der lichtblick“

Euer Kollege Guido S.





Ermittlungspflicht des Anstaltsleiters bei Straftaten StVollzG § 10

zit. n. NSiZ 2003, Heft 7, S. 391f.

1. Ob der gegen einen Gefangenen entstandene Verdacht einer Straftat, der eine Vollzugsmaßnahme erforderlich macht, begründet ist, muss der Anstaltsleiter selbst nur dann ermitteln, wenn lediglich die Anhörung von Anstaltsbediensteten und Gefangenen geboten und keine schwierige tatsächliche oder rechtliche Würdigung erforderlich ist.

2. Löst der Anstaltsleiter einen Gefangenen wegen des Verdachts einer Straftat vom offenen Vollzug ab, so hat er sich in angemessenen Zeitabständen über das Fortbestehen des Verdachts zu informieren.

KG, Beschl. v. 13.11.2002 - 5 Ws 579/02 Vollz

Zum Sachverhalt: Der Gefangene, der bis zum 25. 3. 2003 Freiheitsstrafen zu verbüßen hatte, stellte sich am 11.12. 2001 zum Strafantritt in der JVA H.. Er wurde dort im offenen Vollzug untergebracht und zum Freigang zugelassen. Seiner Arbeit ging er ohne Beanstandungen nach.

Am 8. 5. 2002 zeigte der Gefangene bei einer Fahrausweiskontrolle in der S-Bahn eine gefälschte Monatskarte und eine weitere ebenfalls gefälschte Fahrkarte vor. Er wurde festgenommen und der Vollzugsanstalt zugeführt. Nachdem das mit der Angelegenheit befasste Bundesgrenzschutzamt der Anstalt fernmündlich mitgeteilt hatte, dass gegen den Gefangenen Strafanzeige wegen des Verdachts des Betruges, der Wertzeichenfälschung und des Erschleichens von Leistungen gestellt worden sei, ordnete der Anstaltsleiter noch am 8. 5. 2002 die Verlegung des Gefangenen in den geschlossenen Vollzug der JVA T. an.

Die Verlegung wurde unverzüglich durchgeführt.

Am 27. 6. 2002 beantragte der Gefangene seine Wiederzulassung zum offenen Vollzug. Er gab an, er habe die Monatskarte von einem Mitgefangenen in der Vollzugsanstalt H. für 30,- Euro erworben, aber keine Kenntnis davon gehabt, dass sie gefälscht gewesen sei. Zu den Umständen bei dem Erwerb der Karte benannte er 4 Gefangene als Zeugen und wenige Tage später den inzwischen ebenfalls in der JVA T. untergebrachten Gefangenen Sch. als den angeblichen Verkäufer der Monatskarte. Mit Bescheid vom 11. 7. 2002 lehnte der Leiter der JVA T. die Wiederzulassung des Gefangenen zum offenen Vollzug ab. Zur Begründung führte er aus, bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens müsse befürchtet werden, dass der Gefangene die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde. Es bleibe dem Ermittlungsverfahren vorbehalten, zu klären ob sich der Gefangene strafbar gemacht habe. Eine erneute Prüfung der Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug werde erst nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgen.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beehrte der Gefangene, den Anstaltsleiter unter Aufhebung des Bescheides vom 11. 7. 2002 zu verpflichten, ihn in den offenen Vollzug zu verlegen. Hilfsweise hat er beantragt, den Anstaltsleiter zu verpflichten, über seinen - des Gefangenen - Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Mit dem Beschluss vom 26. 9. 2002 hat die StVK dem Hilfsantrag des Gefangenen stattgegeben. Sie hat bemängelt, dass der Anstaltsleiter es versäumt habe, die für die Entscheidung über die Wiederzulassung des Gefangenen zum offenen Vollzug erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Der Anstaltsleiter habe sich zumindest Gewissheit darüber verschaffen müssen, in welchem Stand sich das gegen den Gefangenen eingeleitete Ermittlungsverfahren befindet und ob gegen den Gefangenen noch immer der hinreichend konkretisierte Verdacht einer Straftat besteht. Desgleichen sei der Anstaltsleiter verpflichtet gewesen, den von dem Gefangenen zu seiner Entlastung benannten, in der JVA T. untergebrachten Zeugen Sch. zu vernehmen.

Die Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

II. 1. Zutreffend sind Vollzugsbehörde und StVK davon ausgegangen, dass der gegen einen Gefangenen entstandene Verdacht einer Straftat bei Vollzugsentscheidungen zu seinen Lasten berücksichtigt werden darf, wenn er über den bloßen Anfangsverdacht, der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genügt (§ 152 II StPO), hinaus geht und durch ein ausreichendes Maß an konkreten Tatsachen gestützt wird (vgl. KG NSiZ 1986, 479; Beschl. des Senats v. 14. 6. 2002 - 5 Ws 312/02 Vollz und v. 26. 11. 1996 - 5 Ws 607/96 Vollz). Will der Anstaltsleiter den gegen einen Gefangenen entstandenen Verdacht einer Straftat zum Anlass nehmen, den Gefangenen vom offenen Vollzug abzulösen, so muss die Tat, um die es geht, zudem von einigem Gewicht sein, weil der den Gefangenen stark belastenden Maßnahme der Verlegung in den geschlos-

senen Vollzug sonst das verfassungsrechtliche Übermaßverbot entgegensteht.

2. Festzustellen ist weiterhin, dass die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die für eine von ihr zu treffende Vollzugsmaßnahme von Bedeutung sind, selbstständig und in eigener Verantwortung zu ermitteln. Im Grundsatz besteht diese Verpflichtung auch, wenn gegen einen Gefangenen der Verdacht einer strafbaren Handlung entstanden ist und es der Klärung bedarf, wie substantiiert dieser Verdacht ist und ob er entkräftet werden kann. Das Ermittlungsmonopol von StA und Polizei (§§ 160 I, 163 I StPO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die auf die Strafverfolgung gerichtet sind.

Tatsächlich ist die Vollzugsanstalt zur Aufklärung von Straftaten aber meist außerstande, weil ihr zum einen wichtige rechtliche Befugnisse, wie die Möglichkeit der Ladung von Zeugen, und zum anderen die für Erfolg versprechende Ermittlungen unabdingbare personelle Ausstattung fehlen. Demzufolge beschränkt sich ihre Verpflichtung zur Erforschung eines gegen einen Gefangenen erhobenen strafrechtlichen Vorwurfs in der Regel auf Fälle, in denen lediglich die Anhörung von Anstaltsbediensteten und in der Vollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen geboten ist und die weder eine schwierige Beweiswürdigung erforderlich machen noch komplizierte Rechtsfragen aufwerfen. Ausschlaggebend sind die gesamten jeweiligen Umstände.

Nach diesen Grundsätzen ist es entgegen der von der StVK vertretenen Auffassung hier nicht zu beanstanden, dass sich der Anstaltsleiter geweigert hat, den von dem Verfahrensbevollmächtigten des Gefangenen benannten Zeugen Sch. zu den Umständen zu vernehmen, unter denen der Gefangene die gefälschten Monatskarte erworben hat. Da der Gefangene hierzu 4 weitere Zeugen namhaft gemacht hatte, sprach aus Sicht des Anstaltsleiters alles dafür, dass eine Anhörung des Zeugen Sch. keine Grundlage für die Entscheidung über die Rückverlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug schaffen, sondern zu beträchtlichen zusätzlichen Ermittlungen führen werde und die anschließend gebotene tatsächliche und rechtliche Würdigung des Ermittlungsergebnisses durchaus problematisch sein könne. Dass der Anstaltsleiter zu der Überzeugung gekommen ist, dies mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal nicht leisten zu können, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

3. Demgegenüber hat die StVK zutreffend bemängelt, dass der Anstaltsleiter den Bescheid vom 11.7.2002 erlassen hat, ohne zuvor festgestellt zu haben, in welchem Stand sich das gegen den Gefangenen eingeleitete Ermittlungsverfahren zu diesem Zeitpunkt befand. Die von dem Anstaltsleiter auch noch in der Begründung seiner Rechtsbeschwerde vertretene Auffassung, er sei zu Nachforschungen während der Dauer des Ermittlungsverfahrens nicht verpflichtet gewesen, weil er darauf vertrauen dürfe, dass die mit den strafrechtlichen Ermittlungen befasste Dienststelle ihren Aufgaben mit der gebotenen Geschwindigkeit nachkomme, ist verfehlt.

Der Anstaltsleiter darf, wie ausgeführt, nicht jede Einleitung eines neuen Ermittlungsverfahrens gegen einen Gefangenen zum Anlass nehmen, den Gefangenen vom offenen Vollzug abzulösen, sondern muss zunächst feststellen, ob der gegen den Gefangenen bestehende Verdacht über einen Anfangsverdacht hinausgeht

und auf konkrete Tatsachen gestützt ist. Diese Nachforschungspflicht des Anstaltsleiters endet nicht mit der Verlegung des Gefangenen in den geschlossenen Vollzug, sondern dauert an. Denn die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens kann sich aus vielfältigen verfahrensbedingten Gründen auch dann verzögern, wenn gegen den Beschuldigten kein oder nur noch ein sehr geringer Tatverdacht fortbesteht, und der Anstaltsleiter ist von Amts wegen gehalten, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob der seine Verlegungsentscheidung auslösende Umstand fortbesteht. Hierzu ist er jedenfalls dann verpflichtet, wenn der Gefangene seine Rückverlegung beantragt und seit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein Zeitraum vergangen ist, in dem nach Lage der Dinge eine Bestätigung oder Entkräftung des Verdachts möglich erscheint. Der Anstaltsleiter wird durch diese Verpflichtung auch nicht unzumutbar belastet, wenn er von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine dienstliche Äußerung der Ermittlungsbehörde zu dem Stand des Verfahrens und der Stärke des gegen den Gefangenen noch bestehenden Tatverdachts einzuholen (vgl. Beschl. des Senats v. 26.11.1996 - 5 Ws 607/96 Vollz).

In der vorliegenden Sache waren, als der Anstaltsleiter über die Rückverlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug zu entscheiden hatte, seit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens mehr als 2 Monate vergangen. Angesichts dieses Zeitraums lag die Annahme nahe, dass die Ermittlungen gegen den Gefangenen inzwischen zu Erkenntnissen geführt hatten, die für die von dem Anstaltsleiter zu treffende Entscheidung von Bedeutung waren. Die StVK hat daher zutreffend bemängelt, dass dem Bescheid des Anstaltsleiters vom 11.7.2002 ein unzureichend aufgeklärter Sachverhalt zu Grunde gelegen hat, und den Anstaltsleiter mit Recht zur Neubearbeitung des Gefangenen verpflichtet...

Kammergericht

Wegen Entnahme von Akten mit Verteidigerpost u.a.

Beschluß: 5 Ws 99/03 Vollz - 546 StVK 598/02 Vollz

Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen wird der Beschluß des Landgerichts Berlin - Strafvollstreckungskammer - vom 29. Januar 2003 mit Ausnahme der Ablehnung der Prozeßkostenhilfe (Nr. 2 der Beschlußformel) und der Streitwertfestsetzung (Nr. 4) aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die Entnahme dreier Aktenordner des Gefangenen mit Verteidigerpost, Abgeordnetenpost und Verteilungsunterlagen für ein Wiederaufnahmeverfahren aus dem Haftraum anlässlich einer Haftraumdurchsuchung am 23. August 2002 rechtswidrig war.

Die Landeskasse Berlin hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Gefangenen in diesem Rechtszug entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Tegel bis voraussichtlich zum Jahre 2016 Freiheitsstrafen. Bei

einer Durchsuchung seines Haftortes am 23. August 2002 wurden etwa 500 Blatt leeres Kopierpapier sowie in mehreren ihm gehörenden Aktenordnern verschiedene Fotokopien und in einem Ordner mit der Aufschrift »Anstalt« ein kopiertes, vollständiges Telefonverzeichnis der Justizvollzugsanstalt Tegel aufgefunden. Daraufhin wurden drei Aktenordner mit dem aus dem Entscheidungssatz ersichtlichen Inhalt, die entsprechend beschriftet waren, zur »Einsichtnahme und Kontrolle des Inhalts« vorübergehend aus dem Haftort entfernt.

Nach Überprüfung daraufhin, »ob ein ordnungswidriges Verhalten des Antragstellers oder ein sonstiger Pflichtverstoß in Erwägung zu ziehen war«, wurden die Ordner dem Gefangenen am selben Tage zurückgegeben. Von der Rückgabe ausgenommen war lediglich das aufgefundene Telefonverzeichnis. Der Gefangene hat beantragt festzustellen, daß die Entnahme seiner Aktenordner aus dem Haftort rechtswidrig war.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die Ordner hätten zwecks Durchsicht und Kontrolle daraufhin, ob sich darin etwas befände, das die Sicherheit und Ordnung gefährden oder der Vorbereitung von Angriffen oder Flucht dienen könnte, in der dafür benötigten Zeit aus dem Haftort entfernt werden dürfen. Da der Gefangene kein Recht auf Anwesenheit bei einer Haftortdurchsuchung habe, wäre es »bloße Förmerei«, wollte man eine kurzfristige Entfernung der Ordner aus dem Haftort zwecks genauerer Untersuchung verbieten, sofern diese nach ermessensfehlerfreier Entscheidung der Anstaltsleitung im Einzelfall aus Gründen der Zweckmäßigkeit geboten erscheine. Eine Überschreitung dieses Rahmens sei vorliegend nicht ersichtlich. Dass die Ordner auch Unterlagen wie Verteidiger- und Abgeordnetenpost enthielten, die nicht der Postüberwachung und Sicherstellung unterlägen, mache die kurzfristige Entnahme »nicht per se unzulässig«. Angesichts der Gefährlichkeit des Gefangenen hätten sämtliche Ordner »zumindest« oberflächlich durchgesehen werden dürfen. Es sei im übrigen nicht ersichtlich, daß die Entnahme vorliegend über die für die Durchsicht benötigte Zeit hinaus erfolgt sei, da die Unterlagen am selben Tage zurückgegeben worden seien. Dass im Rahmen der kurzfristigen Entnahme der Ordner auch eine - »gegebenfalls unzulässige« - inhaltliche Kontrolle von Verteidiger- oder Abgeordnetenpost erfolgt sei, habe der Gefangene nicht geltend gemacht.

Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen, mit der er das Verfahren beanstandet und die Verletzung sachlichen Rechts rügt, ohne dazwischen näher zu unterscheiden, hat mit der Sachrüge Erfolg.

I. Die Verfassungsbeschwerde - insoweit könnte allenfalls eine vereinzelt Beanstandung als Erhebung der Aufklärungsbeschwerden verstanden werden [...] ist unzulässig, weil sie nicht gemäß § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ausgeführt ist. Die in diesem Zusammenhang angebrachten Ausführungen der Rechtsbeschwerde gehen überdies fehl, soweit der Gefangene meint, die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer beruhe auf deren falscher

Annahme, es sei nicht zu erkennen gewesen, worum es sich bei den entnommenen Ordnern gehandelt habe. Vielmehr hat das Landgericht seine Ansicht geäußert, daß auch Ordner mit nicht der Postüberwachung unterfallenden Unterlagen (zumindest) oberflächlich daraufhin hätten durchgesehen werden dürfen, ob sie eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung bergen oder etwa konkrete Fluchtpläne enthalten.

II. Hinsichtlich der Sachrüge erfüllt die Rechtsbeschwerde die besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, weil es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

1. Die Frage, ob dem Gefangenen gehörende schriftliche Unterlagen - wie die vorliegend in Rede stehenden Aktenordner - im Rahmen einer Haftortkontrolle nach § 84 Abs. 1 StVollzG aus dem Haftort entfernt werden dürfen, um sie in Abwesenheit des Gefangenen zu durchsuchen, ist - soweit ersichtlich - von der obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht entschieden.

a) Geklärt ist allerdings, daß der Gefangene grundsätzlich keinen Anspruch auf Anwesenheit bei einer Haftortkontrolle hat (vgl. OLG Frankfurt GA 1979, 429; ZfStrVo 1982, 191; OLG Dresden ZfStrVo 1995, 251 [Ls]; OLG Stuttgart NSiZ 1984, 574; Kühling/Ulllenbruch in Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl., § 84 Rdn. 4; Callies/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl., § 84 Rdn. 2; Brühl in AK-StVollzG 4. Aufl., § 84 Rdn. 3). Denn eine entsprechende Anwendung des § 106 Absatz 1 Satz 1 StPO scheidet aus, weil der Gefangene nicht »Inhaber« seines Haftortes ist (vgl. OLG Frankfurt und Stuttgart aaO.; Meyer-Goßner, StPO 46. Aufl., § 106 Rdn. 1). Auf den verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG kann er sich nicht berufen, da es sich bei dem Haftort nicht um eine »Wohnung« im Sinne des Grundgesetzes handelt (vgl. BVerfG NJW 1996, 2643 = NSiZ 1996, 511; OLG Nürnberg ZfStrVo 1998, 53, 54). Vielmehr darf er diesen lediglich im Rahmen der Weisungen des Anstaltsleiters nutzen. Aus dem fortbestehenden Hausrecht der Anstalt folgt die grundsätzliche Befugnis der Bediensteten, den Haftort jederzeit und ohne Einverständnis des Gefangenen zu betreten und zu durchsuchen (vgl. OLG Nürnberg aaO.). Ist der Gefangene anwesend, soll im Einzelfall auch sein Ausschluß von weiterer Anwesenheit angeordnet werden können (vgl. OLG Frankfurt aaO.). Auf welche Weise der Haftort kontrolliert werden darf, ist in § 84 Abs. 1 Satz 1 StVollzG nicht im einzelnen geregelt. Die Bediensteten haben unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen darüber zu befinden, ob, wann und wie oft (vgl. KG, Beschlüsse vom 22. April 1998 - 5 Ws 212/98 Vollz - und 14. Dezember 1988 - 5 Ws 456/88 Vollz -) sowie auf welche Art und Weise (vgl. OLG Nürnberg aaO.) sie den Haftort eines Gefangenen und seine Sachen durchsuchen. Stets muß die Ermessensentscheidung die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zum Ziel haben, die allgemeinen Vollzugsgrundsätze (§§ 2 bis 4 StVollzG) und das Übermaß- und Willkürverbot (vgl. § 81 Abs. 2 StVollzG) beachten sowie mit den Grundrechten

vereinbar sein (vgl. OLG Nürnberg aaO.). Der Gefangene hat lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch der Anstaltsbediensteten (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO., Rdn. 1). Die gerichtliche Überprüfung richtet sich demgemäß nach § 115 Abs. 5 StVollzG, so daß die Strafvollstreckungskammer das von der Justizvollzugsanstalt ausgeübte Ermessen (nur) dahin zu überprüfen hat, ob die gesetzliche Grenzen des Ermessens beachtet sind und ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO., § 115 Rdn. 18).

b) Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer weckt durchgreifende Bedenken, soweit sie eine generelle, uneingeschränkte Befugnis der Anstalt zugrundelegt, alle im Haftraum vorhandenen Gegenstände stets in dessen Abwesenheit durchsuchen zu dürfen.

aa) Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung soll möglichst versucht werden, die Haftraumdurchsuchung in Anwesenheit des Gefangenen vorzunehmen, wenn dadurch die Maßnahme nicht ungebührlich verzögert, erschwert oder der mit ihr verfolgte Zweck in Frage gestellt würde (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1982, 191, 192; Kühling/Ullenbruch aaO.; Brühl aaO.). Dies folgt daraus, daß bei der Ermessensausübung auch der - zum Verhältnismäßigkeitsprinzip gehörende - Grundsatz des schonenden Vorgehens zu beachten ist (vgl. OLG Nürnberg aaO.). Bei der im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung sind die widerstreitenden Sicherheitsinteressen der Anstalt einerseits und die Interessen des Gefangenen an der Wahrung eines persönlichen, vom allgemeinen Anstaltsbereich abgegrenzten Lebensbereiches (vgl. §§ 18 f. StVollzG) andererseits gegeneinander abzuwägen. Hierbei ist zu beachten, daß die Regelungen des § 84 StVollzG nach dem Willen des Gesetzgebers im allgemeinen das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt in den Vordergrund rücken (vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1983, 191, 192 m.w. Nachw.). Ferner ist nach dem erforderlichen Sicherheitsstandard der betreffenden Justizvollzugsanstalt bzw. Teilanstalt zu differenzieren (vgl. hierzu OLG Nürnberg aaO.).

bb) Diese Maßstäbe bilden die Grundlage auch für die Beurteilung der vorliegenden Fallgestaltung, in der Unterlagen des Gefangenen zur Durchsicht aus dem Haftraum entnommen werden. Dieser Fall ist mit der Situation einer Durchsuchung des Haftraumes in Abwesenheit des Gefangenen grundsätzlich vergleichbar; denn in beiden Fällen kann der Gefangene den Kontrollvorgang nicht beobachten. Eine solche Maßnahme ist prinzipiell zulässig. Sie widerspricht nicht dem Wortlaut des § 84 Absatz 1 Satz 1 StVollzG, da dieser die Durchsuchung der Sachen und des Haftraums des Gefangenen erlaubt, ohne dabei vorzuschreiben, daß Gegenstände bei der Durchsuchung im Haftraum verbleiben müssen. Das sich eine Durchsuchung auch auf außerhalb des Haftraums befindliche Gegenstände des Gefangenen erstrecken darf, ist obergerichtlich entschieden (vgl. OLG Hamm NStZ 1996, 359 betreffend einen auf dem Parkplatz der JVA abgestellten Pkw des Gefangenen). Auch aus dem Regelungszweck der Vorschrift ergeben sich keine durchgreifenden Bedenken. Es unterliegt auch keinem Zweifel,

daß beispielsweise bei technischen Geräten, die der Gefangene in seinem Haftraum besitzt, eine vorübergehende Entfernung zur effizienten Kontrolle - etwa in der Werkstatt unter Einsatz entsprechender Werkzeuge oder Kontrollgeräte - erforderlich sein kann.

cc) Allerdings ergibt sich im Fall der Entnahme von Unterlagen des anwesenden Gefangenen aus dem Haftraum eine für die Ermessensausübung bedeutsame Verschiebung zugunsten des Gefangenen. Dessen Belangen kommt hier ein stärkeres Gewicht zu als bei einer gewöhnlichen Abwesenheitskontrolle. Denn anders als in der Regel bei jener hängt es hier nicht vom Zufall ab, ob der Gefangene die Durchführung der Maßnahme beobachten kann oder nicht. Vielmehr schließt die Anstalt die an sich gegebene Kontrollmöglichkeit des Gefangenen bewußt aus. Hierfür bedarf es einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Die Entnahme von Unterlagen aus dem Haftraum zum Zwecke ihrer Durchsuchung ist mithin nur dann zulässig, wenn bei einer Durchsicht der Unterlagen im Haftraum in Anwesenheit des Gefangenen die Durchsuchung ungebührlich verzögert, erschwert oder der mit ihr verfolgte Zweck in Frage gestellt würde. Die insoweit von der Justizvollzugsanstalt zugrunde gelegten Umstände sind von der Strafvollstreckungskammer festzustellen und in den Beschlußgründen darzulegen. Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, daß die von den Strafvollstreckungskammern nach § 115 StVollzG erlassenen Beschlüsse grundsätzlich den Anforderungen genügen müssen, die § 267 StPO an die Begründung strafgerichtlicher Urteile stellt. Dementsprechend haben die Strafvollstreckungskammern die entscheidungserheblichen Tatsachen und die rechtlichen Erwägungen so umfassend darzulegen, daß das Rechtsbeschwerdegericht die Entscheidung überprüfen kann (vgl. KG, Beschluß vom 7. Mai 2003 - 5 Ws 215/03 - m.w. Nachw.).

dd) Diesen Anforderungen wird die angefochtene Entscheidung nicht gerecht. Die Strafvollstreckungskammer geht vielmehr auf der Grundlage der Rechtsauffassung, daß eine Abwesenheitskontrolle des Haftraums stets und uneingeschränkt zulässig sei, zu Unrecht davon aus, dass (auch) die Entnahme von dem Gefangenen gehörenden Unterlagen zum Zwecke der Durchsicht generell und ohne Interessenabwägung im Einzelfall zulässig sei, wenn dies nur »aus Gründen der Zweckmäßigkeit« geboten erscheine und »ein verständlicher Anlaß« gegeben sei, der vorliegend in dem Auffinden des kopierten Telefonverzeichnisses zu erblicken sei. Mit diesem unzutreffenden Ansatz hat sich die Strafvollstreckungskammer den Blick auf die vorzunehmende Interessenabwägung sowie die Ermittlung und Darlegung der dafür maßgeblichen (weiteren) Tatsachen verstellt.

Es ist nicht ersichtlich, daß allein das Auffinden eines Telefonverzeichnisses dazu führte, daß die Ordner nicht (weiter) im Haftraum des Beschwerdeführers in dessen Beisein hätten kontrolliert werden können. Weder aus dem angefochtenen Beschluß noch aus der zu der Maßnahme abgegebenen Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Tegel oder dem sonstigen Akteninhalt ergeben sich hierzu tragfähige Anhaltspunkte, wie etwa ein störendes Verhalten des Gefangenen. Weshalb die Strafvollstre-

ckungskammer der Ansicht ist, daß - nicht näher mitgeteilte Gründe - »Gründe der Zweckmäßigkeit« es geboten erscheinen ließen, die Unterlagen zwecks genauerer Untersuchung aus dem Haftraum zu entfernen, erschließt sich nicht. Bei diesem Begründungselement handelt es sich letztlich um eine Floskel. Gleiches gilt für die Erwägung, daß eine Überschreitung dieses formelhaft umschriebenen Rahmens »nicht ersichtlich« sei. Soweit diese Auffassung mit der Tatsache begründet sein soll, daß die Unterlagen dem Beschwerdeführer »noch am selben Tage« zurückgegeben wurden, könnte dies nicht überzeugen. Damit wäre auch eine mehrstündige Entziehung der Ordner beschrieben. Eine solche wäre vorliegend nicht gerechtfertigt gewesen. Dass die Dauer der Entnahme hier nicht unbeträchtlich war, folgt im übrigen aus dem aktenkundigen Umstand, daß vor der Rückgabe die Verteidigerin des Gefangenen schriftlich interveniert hatte.

2. Der Senat kann gleichwohl selbst in der Sache entscheiden und muß sie nicht zurückverweisen. Denn sie ist entscheidungsreif (§ 119 Absatz 4 Satz 2 StVollzG). Die Entnahme der Unterlagen war vorliegend nicht von § 84 Absatz 1 Satz 1 StVollzG gedeckt, weil sie Ordner betraf, die mit den Aufschriften Verteidigerpost, Abgeordnetenpost und Verteidigungsunterlagen gekennzeichnet waren. Für die Durchsichtung solcher Unterlagen im Rahmen von Haftraumkontrollen gelten besondere Grundsätze.

a) Die Entnahme von Aktenordnern aus dem Haftraum zum Zwecke der Durchsichtung ist nicht zulässig, falls sich darin Schriftstücke befinden, die einer inhaltlichen Kontrolle entzogen sind. Dies gälte vorliegend für alle streitgegenständlichen Ordner, sofern sich darin der Beschriftung entsprechende Unterlagen befanden.

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 StVollzG darf der Schriftverkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger nicht überwacht werden. Zwar betrifft die Vorschrift unmittelbar nur die Überwachung bei Ein- und Ausgang der Post. Die Regelung würde aber umgangen, erlaubte man eine inhaltlich Kontrolle von Verteidigerpost bei einer Haftraumkontrolle (vgl. OLG Nürnberg ZfStrVo 1988, 311, 312 für den Fall der Sicherstellung; Schwind in Schwind/Böhm aaO., § 30 Rdn. 4; Joester/Wegner in AK-StVollzG aaO., § 30 Rdn. 3f.; Calliess/Müller-Dietz aaO., § 29 Rdn. 5, § 30 Rdn. 2). Entsprechendes gilt für den nach § 29 Abs. 2 StVollzG geschützten Schriftverkehr. In gleicher Weise sind vor inhaltlicher Kenntnisnahme schließlich Verteidigungsunterlagen geschützt, d.h. solche Aufzeichnungen, die der Gefangene zum Zwecke seiner Verteidigung oder zur Information seines Verteidigers niedergelegt oder die jener für ihn zu diesem Zweck angefertigt hat (vgl. BGH NJW 1973, 2035, 2036f.; OLG Hamm, Beschluß vom 28. März 1980 - 1 VAs 8/80 - [Juris]; Meyer-Goßner aaO., § 97 Rdn. 37 zur Beschlagnahme, § 148 Rdn. 15 zur Übergabe von Verteidigungsunterlagen bei Verteidigerbesuchen).

b) Allerdings muß einem möglichen Mißbrauch durch den Gefangenen begegnet werden. Denn dieser könnte Ordner, in

denen er verbotene Unterlagen oder Gegenstände aufbewahrt, ohne weiteres mit entsprechenden Aufschriften kennzeichnen, um sie einer Kontrolle zu entziehen. Mißbrauchsgefahren und deren Abwendung dürfen auch bei der Überwachung des Briefverkehrs berücksichtigt werden (vgl. Hans. OLG Hamburg ZfStrVo 1991, 185; KG, Beschluß vom 21. August 2002 - 5 Ws 426/02 Vollz-). Unter dem Gesichtspunkt der Mißbrauchsgefahr ist es ferner zulässig, vom Gefangenen mitgeführte Ordner mit Prozeß- und Verteidigerunterlagen nach einem Verteidigerbesuch daraufhin zu durchsuchen, ob sich darin versteckte Kassetten befinden (vgl. OLG Karlsruhe bei Bungert NSiZ 1993, 382; Kühling/Ullenbruch aaO.).

Um einem Mißbrauch zu begegnen, dürfen die Anstaltsbediensteten deshalb auch im Rahmen einer Haftraumdurchsichtung eine Sichtkontrolle dahin vornehmen, ob sich in entsprechend beschrifteten Aktenordnern, Heftern, Blattsammlungen o.ä. des Gefangenen tatsächlich einer Textkontrolle nicht unterworfenen Schriftgut oder aber verbotene Unterlagen bzw. Gegenstände befinden (zur Berücksichtigung der Mißbrauchsgefahr vgl. auch OLG Nürnberg aaO.; enger Schwind aaO.; Sichtkontrolle jedenfalls bei bestehenden Mißbrauchsverdacht). Die Aufbewahrung von Schriftgut im Haftraum unterscheidet sich von der Situation des Schriftwechsels und ist deshalb nicht an den dafür entwickelten Grundsätzen zu messen. Die Regelung des § 30 Abs. 3 StVollzG erweist, daß bei der Aufbewahrung von Schriftgut im Haftraum dessen Durchsuchbarkeit gewahrt bleiben muß (vgl. Schwind aaO., § 30 Rdn. 3; Calliess/Müller-Dietz aaO., § 30 Rdn. 2).

c) Bei der hiernach zulässigen Sichtkontrolle ist zwar ein sogenanntes Anlesen der Schriftstücke, soweit es unvermeidlich ist, erlaubt. Denn ob es sich um geschützte Unterlagen handelt, wird sich mitunter erst nach wenigstens teilweiser Kenntnisnahme von dem Inhalt beurteilen lassen (vgl. BGH und OLG Hamm, jeweils aaO.). Die damit verbundenen Beeinträchtigungen hat der Gefangene hinzunehmen, zumal da anzunehmen ist, dass die Bediensteten die Haftraumkontrolle pflichtgemäß vornehmen und die Überprüfung des Schriftguts auf das Vorhandensein verbotener Gegenstände beschränken. Dies gilt umso mehr, als sie bei der Vielzahl vorzunehmender Haftraumkontrollen und ihrer sonstigen Aufgaben weder interessiert noch in der Lage sein werden, von den Unterlagen des einzelnen Gefangenen inhaltlich Kenntnis zu nehmen (vgl. hierzu OLG Frankfurt aaO.). Sollten gleichwohl Übergriffe vorkommen, kann der Gefangene im Einzelfall gerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen (vgl. OLG Frankfurt aaO.; s. auch KG, Beschluß vom 6. Februar 2003 - 5 Ws 51/03 - [den Beschwerdeführer betreffend] zur Öffnung von Post).

d) In jedem Fall ist zu gewährleisten, daß die Vollzugsbehörde nicht über das bloße Anlesen hinaus Kenntnis vom Inhalt der betreffenden Unterlagen nehmen kann (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO.). Deshalb muß der Gefangene im Interesse eines effektiven Schutzes vor inhaltlicher Kenntnisnahme die Möglichkeit haben, die Sichtkontrolle im Rahmen der Haftraumdurchsichtung zu beobachten. Das dem Schutzbereich des § 29 StVollzG

unterfallende Schriftgut sowie Verteidigungsunterlagen dürfen mithin bei einer Haftraumkontrolle weder aus dem Haftraum entfernt noch in Abwesenheit des Gefangenen der Sichtkontrolle unterzogen werden.

Den Interessen des Gefangenen würde ein Verweis auf die Aufbewahrung der genannten Unterlagen bei der Habe nicht in hinreichendem Maße gerecht. Je nach seiner persönlichen Situation kann er ein berechtigtes Interesse daran haben, die Unterlagen jederzeit griffbereit im Haftraum aufzubewahren. Wenn sich - wie hier - diese Aufbewahrung auf einen angemessenen, der persönlichen Situation des Gefangenen entsprechenden Umfang beschränkt, führt sie auch zu keiner übermäßigen Beeinträchtigung der Durchsuchbarkeit des Haftraums und damit der Sicherheitsinteressen der Anstalt, die die betreffenden Unterlagen jederzeit in Anwesenheit des Gefangenen einer Sichtkontrolle unterziehen kann. In dem genannten Umfang darf der Gefangene deshalb derartige Unterlagen nach entsprechender Kennzeichnung von einer Abwesenheitskontrolle bzw. Entfernung aus dem Haftraum ausnehmen. Das Ausmaß des Angemessenen wäre vorliegend, da der Beschwerdeführer, der ein Wiederaufnahmeverfahren vorbereitet, drei von insgesamt 15 im Haftraum aufbewahrten Ordnern mit einem entsprechenden Hinweis versehen hat, noch nicht überschritten.

Zur nachträglichen SV Teil III

von Vors. Richter am Landgericht a.D. Manfred Adams, Wesling, zit. n. StV 1/2003, S. 51ff.

Es stellt sich bei Therapieabbruch ja auch die Frage der Qualität des therapeutischen Angebots in den Justizvollzugsanstalten, wenn es überhaupt in ausreichendem Maße vorgehalten wird. Ist der Therapeut unqualifiziert vorgegangen, wurde der Gefangene aus der Gruppe herausgemobbt?

Unter Umständen ist ein Gefangener schon bei Aufnahme in die JVA mangels ausreichender Introspektionsfähigkeit und Veränderungsmotivation nicht therapiefähig. Diese Frage wird vom OLG Bamberg⁸ schlicht übergangen und die Therapieverweigerung eines Hirnorganikers mit schwach ausgeprägter sexueller Devianz mit einer »deswegen nicht beseitigten Gefährlichkeit für die Allgemeinheit« ohne weiters gleichgesetzt, ohne sich damit auseinanderzusetzen, ob überhaupt eine kausale Verknüpfung zwischen Therapieverweigerung und Gefährlichkeit besteht. Den Entscheidungsgründen läßt sich nämlich unschwer entnehmen, daß der Betroffene für die ihm abverlangte Sozialtherapie völlig ungeeignet ist.

Die Tatsache der Therapieverweigerung oder des Abbruchs sind keine Tatsachen von solchem Gewicht, daß eine nachträgliche Sicherungsverwahrung gerechtfertigt erscheint. Der Verfassungsrechtler Würtenberger meint dazu in seinem Rechtsgutachten: »Sollte man hier lediglich darauf abstellen, dass der Betroffene sich therapeutischen Maßnahmen verweigert oder eine Therapie abgebrochen hat oder dass aufgrund bestimmter

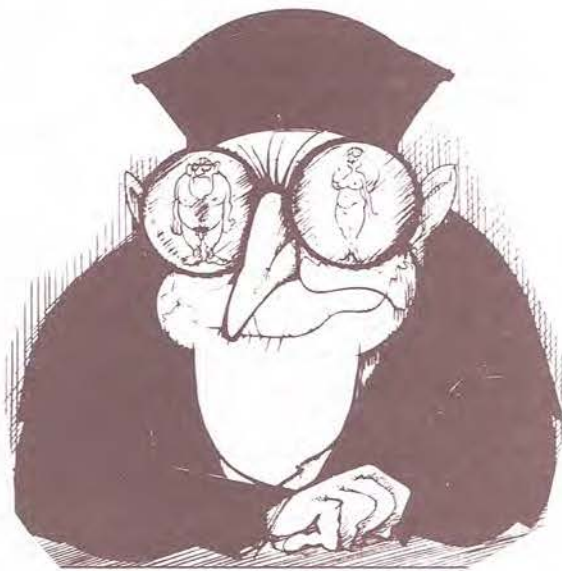
Äußerungen des Betroffenen ein straffreies Leben ausgeschlossen erscheint, so dürfe das jeweils eine zu schmale Tatsachengrundlage sein, um nach einer längeren Strafhaft nun nochmals einen weiterreichenden Freiheitsentzug verfassungsrechtlich zu rechtfertigen«.

Hier ist der Frage der Verhältnismäßigkeit angesprochen, die nicht nur in § 62 StGB verankert ist, sondern auch Verfassungsrang hat. Der Sachverständige ist jedoch nicht dazu berufen, sich Gedanken zur Verhältnismäßigkeit zu machen. Sie ist eine Rechtsfrage, die dem Richter vorbehalten bleibt. Der Sachverständige täte aber gut daran, die Frage der Verhältnismäßigkeit zumindest in den Raum zu stellen, um dem Richter einen Denkanstoß zu geben.

Konstellationen im Vollzugsverhalten eines Gefangenen, die den psychiatrischen Sachverständigen veranlassen könnten, eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die im Gesetz angeführten Rechtsgüter anzunehmen, sind schwer vorstellbar. Es ist doch allgemeine Meinung, daß dem Vollzugsverhalten in der JVA allein nur eine eingeschränkte Bedeutung zukommt. Das hat erst recht zu gelten, wenn keine Erfahrungen mit Vollzugslockerungen vorliegen. Und das Gesetz geht ja gerade in seiner Begründung davon aus, daß bei indiziertem Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung keine Vollzugslockerung gewährt wird.

Wenn man nun das vorangegangene Urteilsverfahren und das Beschlußverfahren nach dem Straftäterunterbringungsgesetz gegenüberstellt, dann hat man auf der einen Seite ein aufwendiges Gerichtsverfahren unter Einschaltung eines psychiatrischen Sachverständigen, in dem unter Ausnutzung aller nur möglichen Erkenntnisquellen mit Hilfe einer Längsschnittbetrachtung das Ergebnis herausgearbeitet wird, dass die Gefährlichkeit des Angeklagten für die Allgemeinheit nicht vorliegt oder nicht zweifelsfrei nachzuweisen ist.

⁸ OLG Bamberg, NSiZ 2002, 502



Büchertipps



Mathias Bröckers Fakten, Fälschungen und die unterdrückten Beweise des 11.9.

Am 18.07.2003 ist das zweite Buch von Mathias Bröckers „Fakten, Fälschungen und die unterdrückten Beweise des 11.9.“ erschienen, das er zusammen mit Andreas Hauß geschrieben hat. In diesem Buch geht es nicht mehr um Verschwörungen und Verschwörungstheorien. Es geht um eine Dokumentation der gesicherten Ungereimtheiten, um neue, bestürzende Fakten.

Hier ein paar Beispiele:

* Einige der Terroristen des 11.9. wurden offensichtlich in US-Militäreinrichtungen ausgebildet.

* Zwei US-Flugschulen bildeten über die Zeit Hunderte von arabischen Flugschülern aus, darunter auch einige der mutmaßlichen Attentäter. Eine Flugschule gehört einem Freund von Jeb Bush, dem Gouverneur von Florida und Bruder des US-Präsidenten.

* Nach dem 11.9. verschwindet aus einer dieser Flugschulen alles Beweismaterial mit einer Transportmaschine, in der Jeb Bush sitzt.

* Atta, der offiziell als einer der Haupttäter geführt wird, unterhielt offensichtlich enge Verbindungen zum deutschen Geheimdienst. In die USA darf er auch mal ohne gültiges Visum einreisen. Er bekommt an der Grenze eines für acht Monate, nach einem Gespräch mit einem Beamten, den die Einwanderungsbehörde gesehen hat, aber nicht kennt.

* Es gibt mehrere Personen, zwei oder drei, die unter Attas Identität auftreten. Eine Zeugin dafür fühlte sich vom FBI unter Druck gesetzt. Sie ist verschwunden.

* Das neue Buch rekonstruiert: Was haben die wichtigsten Regierungsglieder - Bush, Cheney, Rumsfeld - am Tag des 11.9. gemacht?

* Dass ein Terroranschlag mit entführten Zivilmaschinen „jenseits des Vorstellbaren“ (Condoleezza Rice) lag, wie die Bush-Regierung zur Entschuldigung ihrer Tatenlosigkeit bei der Verhinderung der Attentate immer wieder behauptete, ist eine Lüge: noch wenige Monate zuvor war in einer Notfallübung simuliert worden, wie eine entführte Boeing 757 in das Pentagongebäude crasht. Und so ist dann auch eine Boeing 757 reingestürzt.

* Das neue Buch dokumentiert, dass sich statt Abfangjägern drei viermotorige Militärmaschinen vom Typ C-130 trotz Flugverbots in der Nähe der Einschlagorte aufhielten (warum?), was hunderten Fluglotsen als Zeugen dieses „Flying Circus“ entging, weil das zuständige Luftleitzentrum genau in dieser Zeit evakuiert wurde.

* Spezialtruppen in Afghanistan dürfen zu ihrer Verblüffung die „Creme de la Creme“ der Al Qaida nach dem 11.9. nicht beschießen oder gefangen nehmen - auf direkten Befehl aus Washington. Selbst Bin Ladens engste Familienangehörige werden auf Weisung von oben ungehindert ausgeflogen.

* Bereits 48 Stunden nach dem 11.9. präsentierte das FBI auf seinen Listen 19 „Selbstmordattentäter“. Merkwürdig: Sechs der toten Attentäter melden sich als lebend. Sie haben ein Alibi. Wer sind die Toten? Noch merkwürdiger: Die Listen werden nicht korrigiert.

* Die ausländischen Opfer des 11.9. werden nach ihrem Tod zu US-Amerikanern erklärt. Das verhindert den Zugriff fremder Nationen auf Beweismaterial wie Leichenteile und Gepäckstücke. Neun Personen, bei denen es sich um „Hijacker“ handeln müsste, liegen unidentifiziert auf Eis.

* Nur widerwillig stimmt die Regierung einem Untersuchungsausschuss zu: zu spät, mit schockierend geringem Etat. Die Leitung hat ein Republikaner mit erstaunlichen Geschäftspartnern. Die werden in einer Milliarden-Dollar-Klage von Hinterbliebenen-Anwälten der Unterstützung und Finanzierung von Al Qaida bezichtigt.

* Das Buch dokumentiert, wie die US-Regierung tiefergehende Ermittlungen zum Massenmord behindert, Beweise unterdrückt, vor der Justiz und Öffentlichkeit versteckt und tonnenweise vernichtet. Warum? Akribisch recherchiert, belegt dieses Buch den gigantischen Skandal, der sich hinter dem unaufgeklärten Massenmord des 11.9. verbirgt. Seine Spuren weisen ins Zentrum der Macht, die jetzt angetreten ist, die Welt vom Terror zu befreien: Geheimdienste und Militärs der USA.

Dem Buch liegt eine S-VCD (Super Video Format) mit unerwünschten Zeugenaussagen über Atta, die merkwürdigsten Flugschulen und den CIA bei.

Von Angela Tieger für Zweitausendeins, Postfach 610 637, 60348 Frankfurt.

**erschienen bei Zweitausendeins
ISBN 3-86150-604-1
280 Seiten, EUR 14,90**



Peter Hoeg

Der Plan von der Abschaffung des Dunkels

Dies sei „Ein Buch für die Ewigkeit“ titelte der „Stern“, nachdem Mitte der 90er Jahre die erste deutschsprachige Auflage erschienen war. Bereits mit seinem vorherigen Buch „Fräulein Smillas Gespür für Schnee“ avancierte Autor Peter Hoeg zu einem Star der internationalen Literaturszene. Ein vergleichbarer (kommerzieller) Erfolg blieb ihm mit diesem autobiographischen Roman, zumindest in Deutschland, verwehrt. Unverständlich, denn dieses Buch geht unter die Haut.

Mitte der 60er Jahre wird im dänischen Bildungssystem ein geheimes Experiment gestartet. Verhaltensgestörte und kriminelle Kinder sollen in das „normale“ Schulsystem integriert werden. Vor der Öffentlichkeit verborgen, sieht sich „Biehls Privatschule“ als Veredelungsapparat, tatsächlich entwickelt sich jedoch ein totalitäres System, in dem jede Freiheit brutal unterdrückt wird. Dort treffen sich 1971 die Kinder Peter, Katarina und August. Alle drei sind Waisen und sie versuchen, in einer Art Ersatzfamilie Halt zu finden vor der täglichen Demütigung und Gewalt.

Im Laufe der Zeit durchschauen die Kinder das System und setzen sich zur Wehr. Das Experiment endet im Chaos und wird von der Regierung gestoppt.

Doch bis es dazu kommt, taucht der Leser ein in einen Alptraum, der ihn nicht mehr los lässt.

erschienen im Verlag Niemeyer
ISBN 3-8271-1970-7
394 Seiten, EUR 23,-

Akif Pirincci Die Damalstür

Alfred Seichthem, genannt Ali, hat sein Leben ruiniert. Der vor kurzem noch höchst erfolgreiche Maler hat alles verloren, was ihm je etwas bedeutete: Seine Frau Ida hat ihn verlassen, sein Sohn wurde bei einem Unfall getötet, und das Publikum hat sich von ihm abgewandt. Doch dann geschieht etwas, das seinem Leben eine völlig unerwartete Wendung gibt:

In der Nähe seines ehemaligen Hauses nimmt Ali nach durchzechter Nacht eines morgens ein geheimnisvolles Licht wahr, das die Dämmerung durchbricht und ihn auf einen nie zuvor betretenen Weg zu locken scheint. Von hier aus beobachtet er ein junges Paar, das er nur zu gut

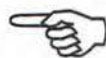
kennt. Es sind er und Ida selbst. Jünger, unbeschwert, am Beginn ihrer glücklichsten Zeit. Ali begreift entsetzt und zugleich fasziniert, dass er seine eigene Vergangenheit betrachtet. Offenbar führt der merkwürdige, mit einem schmiedeeisernen Tor verschlossene Pfad zurück in eine andere Zeitdimension. Ali begreift, welche Chance sich ihm und Ida mit dieser Entdeckung bietet. Sie könnten an diesem Punkt der Vergangenheit in ihr früheres Leben zurückkehren. Sie könnten all ihre Fehler vermeiden, ihr Glück für immer festhalten, ihr ganzes Schicksal neu in die Hand nehmen. Doch dafür müssen sie ihr eigenes jüngerer Ich beseitigen. Und mit diesem blutigen Akt beginnt sich der hoffnungsvolle Neuanfang in einen Alptraum zu verwandeln, aus dem es kein Erwachen mehr gibt.

Der von der internationalen Kritik hoch gelobte Autor wurde 1989 mit seinem Katzenkrimi „Felidae“ über Nacht berühmt. Es folgten zahlreiche weitere Bestseller wie „Der Rumpf“, „Francis“ oder „Cave Canem“, von denen einige auch in verschiedenen Tegeler Teilanstaltsbüchereien zu finden sind.

erschienen im Goldmann Verlag
ISBN 3-442-30499-7
383 Seiten, EUR 19,90



Buchfernleihe für Gefangene



Die Buchfernleihe für Gefangene ist eine Bibliothek, die kostenlos Bücher an Gefangene und an Patienten von Landeskrankenhäusern im gesamten Bundesgebiet verleiht. Der Bezug ist grundsätzlich kostenlos, aber wir haben nur wenig Geld zur Verfügung und bitten Dich, Dich an den Kosten zu beteiligen, wenn Du dazu in der Lage bist. (Spenden am besten in Form von Briefmarken)

Wir verschicken die Bücher als Büchersendung, d.h. bis zu einem Kilo 1,50 €, oder als Päckchen bis zu zwei Kilo 2,50 €. Dies wären für Dich auch die Kosten für die Rücksendung der Bücher. Die Ausleihfrist für die Bücher beträgt im allgemeinen 8 Wochen.



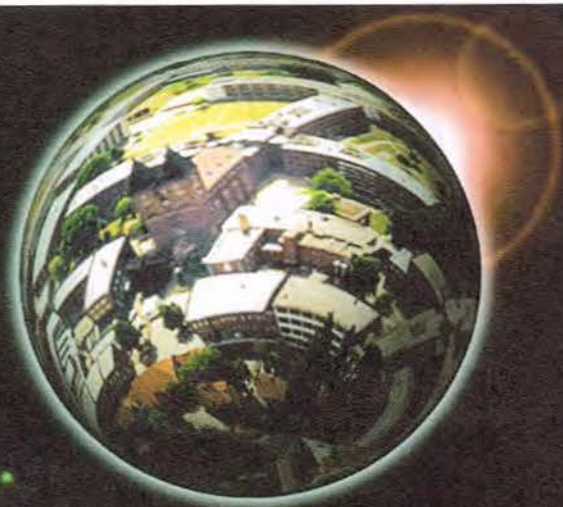
Buchfernleihe Dortmund
Marsbruchstr. 179, 44287 Dortmund



Tel.: 0231 / 448111

www.planet-tegel.de

Die erste Internetseite von Gefangenen weltweit



Was ist der planet-tegel.de

Die Internetgruppe unter dem Pseudonym planet-tegel.de existiert seit dem 11.12.1998 und stellt bis heute ein absolutes Novum im Bereich des „modernen Strafvollzuges“ dar. Es ist die immer noch weltweit erste und einzige Homepage, die von Gefangenen gestaltet und erstellt wird.

Die Mitglieder der Internetgruppe schreiben Beiträge über Knast und Justiz, vor allem solche, die sonst selten in die Medien gelangen und durch diese falsch oder verzerrt wiedergegeben werden. Wir sind quasi der lichtblick des weltweiten Datennetzes. Unsere Artikel unterliegen dem Pressegesetz d.h., wir arbeiten weitgehend autonom und unterstehen auch keinem anstaltsinternen Maulkorb.

Ziel und Aufgabe der Internetgruppe ist es, den Menschen „draußen“ einen Einblick in „unsere Welt“, den Knast JVA Tegel, zu verschaffen. Wir versuchen, die Mauern transparent zu gestalten und wollen Vorurteile abbauen.

An dieser Stelle muss mit einem weit verbreiteten Gerücht aufgeräumt werden: Es existieren **keinerlei Möglichkeiten im Internet zu surfen**, wir arbeiten „offline“ und können lediglich bezogen per E-Mail mit der Außenwelt in Kontakt treten. Wir bieten auch keine Lehrgänge oder ähnliches an.

Der Großteil der Arbeit findet in der Zelle statt, denn dort werden die Artikel verfasst, lediglich die Reinschrift erfolgt dann am gruppeneigenen PC.

Die Internetgruppe besteht aus maximal 15 Gefangenen und setzt sich aus zwei Teilen zusammen: dem Redaktionsteam und der Forumgruppe.

Redaktionsgruppe

Die Redaktionsgruppe besteht aus 5–6 ständigen Mitgliedern sowie einem externen Mitarbeiter und trifft sich jeden Samstag von 9–11 Uhr. Dort werden die aktuellsten Geschehnisse der vergangenen Woche besprochen und diskutiert. Dabei hat jedes Mitglied sein spezielles Aufgaben- und Interessensgebiet.

Die dort diskutierten Themen werden dann in Texte gefasst und durch den externen Mitarbeiter auf die Homepage gestellt. So findet ein regelmäßiger Austausch von aktuellen Geschehnissen statt.

Forumgruppe

Die Forumgruppe besteht aus 7–8 ständigen Mitgliedern und zwei externen Mitarbeitern. Man trifft sich jeden Montag von 17.30–20 Uhr und beantwortet dort die Fragen, die im Forum als Reaktion auf die Artikel oder allgemein gestellt werden. Natürlich werden auch von den Mitgliedern der Forumgruppe Artikel geschrieben.

Zusätzlich zu den wöchentlichen Sitzungen findet ein mal im Monat das

sogenannte Plenum statt. Dort treffen sich die Mitglieder aller Bereiche, um die Ergebnisse des vergangenen Monats auszuwerten und/oder Neubewerber für die Gruppe auszuwählen.

Wir suchen und nehmen regelmäßig – nach Maßgabe freier Plätze – neue Mitglieder auf. Wenn Ihr also Lust und Interesse an der Arbeit im Team habt, eure Rest- bzw. Gesamtstrafe nicht unter sechs Monaten liegt und Ihr gerne eure Knastzeit sinnvoll verbringen möchtet, dann seid ihr in der Internetgruppe genau richtig.

Leider ist die Anzahl der Mitglieder auf max. 15 limitiert. Somit können nicht alle Bewerbungen berücksichtigt werden. Ihr habt jedoch die Möglichkeit, euch mit Texten und Vorschlägen direkt zu empfehlen. Genau wie im lichtblick veröffentlichen auch wir Leserbriefe.

Bewerbungen an uns, am besten mit eigenen Texten, kurzer Beschreibung zur Person und wie Ihr Euch eine Zusammenarbeit vorstellt. Schickt Eure Themenvorschläge, Texte oder Bewerbungen per Hauspost an die:

Internetgruppe, TA VI

Spenden

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
Konto-Nr.: 306 13 00
BLZ: 100 205 00
Verwendungszweck: planet-tegel

Am 19.03.2001 haben sich im „Haus der Demokratie und Menschenrechte“ Persönlichkeiten aus verschiedensten Lebens- und Tätigkeitsbereichen, darunter ein Hochschullehrer, ein Berliner Abgeordneter und führende Repräsentant(inn)en des Berliner Vollzugsbeirates, des Freiabonnements für Gefangene e.V., der Freien Hilfe Berlin e.V., der Humanistischen Union, des Kunst im Knast e.V., der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. (sbh), der taz und der Universal Stiftung Helmut Ziegner zusammengefunden und den **lichtblick Förderverein** gegründet.



Dieser gemeinnützige Verein zielt im Wesentlichen darauf ab,

1. die Existenz der ältesten deutschen Gefangenenzeitschrift - *der lichtblick* - materiell sicherzustellen,
2. die Mitglieder der Redaktionsgemeinschaft dieses Gefangenenmagazins zu beraten und zu fördern,
3. vergleichbare Einrichtungen zu unterstützen und
4. den sachlichen Informationsaustausch sowohl zwischen Öffentlichkeit und Strafvollzugseinrichtungen als auch die Kommunikation bundesdeutscher Haftanstalten untereinander zu verbessern.

Der ausschließlich von Strafgefangenen (der Berliner Justizvollzugsanstalt Tegel) herausgegebene, verlegte, gedruckte und presserechtlich verantwortete *lichtblick* erscheint seit Oktober 1968 in jährlich mindestens sechs Ausgaben. Ein Teil der ca 6.500 Exemplare einer jeden Auflage geht ins Ausland.

Als vorrangige Zielgruppe nennt die im Sommer 1976 in Kraft getretene Redaktionssatzung nicht Häftlinge, sondern jene Menschen, die vollzugsrelevante Entscheidungen treffen. Insbesondere soll die breite Öffentlichkeit, die ja das politische Entscheidungsverhalten erheblich beeinflusst, sachlich und detailliert über das tatsächliche Vollzugsgeschehen informiert werden.

Außerdem zielt die Redaktionsarbeit darauf ab, die Kommunikationsbereitschaft aller Beteiligten zu erhöhen, sodass Konfliktpotentiale - z.B. zwischen Häftlingen und Vollzugsbediensteten - frühzeitig erkennbar und ernsthafte Streitigkeiten auf ein Minimum begrenzt werden können.

Dass es seit 35 Jahren ausschließlich Strafgefangene sind, die den Arbeitsbetrieb *lichtblick* führen und mit ihrer ausschließlich durch Spenden finanzierten Redaktionsarbeit diese Leistungen erbringen, macht den *lichtblick* zu einem einmaligen Presseerzeugnis und die Redaktionsgemeinschaft zu einem in Deutschland einmaligen Sozialisierungsprojekt für ehemalige Straftäter.

Mit dem **lichtblick Förderverein** soll dieses Projekt vor den Folgen der Mittelkürzungen, die in den letzten Jahren existenzbedrohliche Ausmaße angenommen haben, geschützt werden.

Der Förderverein ist jedoch nicht nur um Betriebsmittel für den Arbeitsbetrieb *lichtblick* bemüht, sondern versucht auch den Wirkungsgrad der Redaktionsarbeit zu erhöhen und gleichzeitig die Selbstfinanzierung der Gefangenenredaktionen einzuleiten.

Das soll unter anderem durch die Herstellung von Kontakten zu Vertretern der freien Presse geschehen. So wie es die Redaktionen von „freitag“, „diesseits“, „soma“ und „prozak“ bereits erfolgreich getan haben, könnten auch andere Medienverantwortliche den inhaftierten Redakteuren Schreibraum zur Verfügung stellen und Zeilenhonorare spenden.

Auf ähnliche Weise engagiert sich der **lichtblick Förderverein** auch für die übrige Gefangenenpresse. Dazu gehört es auch, andere Anstalten dazu zu ermuntern, ihren journalistisch tätigen Insassen ähnlich freie und damit sozial verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen zu schaffen wie dem *lichtblick*, der mit einigem Recht darauf hinweist, dass „keine Stelle im Vollzugsapparat so helfen“ könne wie eine verantwortungsvoll arbeitende Gefangenenredaktion.

Indem der **lichtblick Förderverein** die Gefangenenpresse fördert, verbessert er auch die Vollzugsbedingungen und das Kommunikationsverhalten aller Beteiligten. Daraus ergeben sich Chancen für eine bessere Wiedereingliederung der Haftentlassenen in die Gesellschaft.

Diese Chancen erkenn- und nutzbar zu machen, ist ein weiteres Ziel der Vereinsmitglieder, von denen sich etliche für die praktische Reintegration ehemaliger Häftlinge in das Gesellschaftsleben und damit für einen möglichst wirksamen Opferschutz engagieren.

Tel.: 030 / 568 23 661 e-mail: York.Kusterka@t-online.de
0170 / 987 76 03 Vereinsregister-Nr.: 22479 Nz
Fax: 030 / 568 23 665 Steuernummer: 671 / 54 807



Einverständnis- und Beitrittserklärung

Hiermit trete ich dem lichtblick Förderverein e.V. bei und erkläre mich mit der Satzung in der Fassung vom 12.11.01 einverstanden.

Diese Daten können dem lichtblick zur Verfügung gestellt werden ja nein

Name:

Gesetzlicher Vertreter(in):

Vorname(n):

Geburtsdatum*: Beruf*:

Anschrift (Str. / PLZ):

Telefon*: Fax*: e-mail*:

* diese Angaben sind freiwillig

Den Jahresbeitrag (§ 6 der Satzung) in Höhe von zur Zeit 25 Euro oder
einen erhöhten Jahresbeitrag in Höhe von (mindestens 25) Euro
sowie zusätzliche freiwillige Zahlungen bezahle ich auf das

Spendenkonto 32 413 01 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ: 100 205 00)

in bar per Scheck per Überweisung per Einzugsermächtigung (dann Kästchen ausfüllen)

Ort, Datum: Unterschrift(en):

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den lichtblick Förderverein, den oben angekreuzten Jahresbeitrag sowie
einmalig oder einmal jährlich einen Betrag in Höhe von Euro von dem Konto

Nr.: bei:

BLZ: Kontoinhaber: einzuziehen.

Ort, Datum:

Unterschrift(en) des / der Verfügungsberechtigten:

Knackis Adressbuch

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5, 10111 Berlin, Tel.: 030 / 23 25-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus Tel.: 030 / 23251470/77

Amnesty International

Heerstr. 178, 53111 Bonn

Amtsanzwaltschaft Berlin

Kirchstr. 6, 10557 Berlin

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e.V.

Postfach: 1268, 48002 Münster

Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin, Tel.: 030 / 40806-0

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin, Tel.: 030 / 90158-215

Ausländerbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin, Tel.: 030 / 26542351

Berliner Datenschutzbeauftragter

An der Urania 4-10, 10787 Berlin, Tel.: 030 / 78768831

Bundesgerichtshof

Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz

Jerusalemmer Str. 24-28, 10117 Berlin

Bundesverfassungsgericht

Postfach 17 71, 76006 Karlsruhe

Bundeszentralregister

Postfach, 53169 Bonn

Deutscher Bundestag-Petitionsausschuss, Bundeshaus

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Europarat

F-67075 Strasbourg Cedex

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: 030 / 204502-56

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin, Tel.: 030 / 9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11, 50670 Köln; Tel.: 0221 / 97269-20

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91, 10548 Berlin, Tel.: 030 / 9014-0

Landeseinwohneramt – Pass- und Personalausweisstelle

Friedrichstraße 219, 10958 Berlin Tel.: 030 / 699-5

Landesversicherungsanstalt (LVA)

Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 202085

Polizeipräsident von Berlin

Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Rosarote Knasthilfe Berlin

Blücherstr. 37, 10961 Berlin (Querkopf e.V.) Tel.: 030 / 69503211

SCHÜFA

Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz

Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin, Tel.: 030 / 9013-0

Soziale Dienste der Justiz – Gerichtshilfe und Bewährungshilfe

Bundesallee 199, 10707 Berlin, Tel.: 030 / 90140

Staatsanwaltschaft Berlin

10559 Berlin, Tel.: 030 / 9014-0

Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6

Postfach 330 440, 28334 Bremen, Tel.: 0421 / 2184035

Synanon

Bernburger Str. 10, 10963 Berlin

Täter-Opfer-Ausgleich »Dialog«

Schönstedstr. 5, 13357 Berlin, Tel.: 030 / 90156322

Verfassungsgerichtshof Berlin

Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin, Tel.: 030 / 9015-0

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7, 10557 Berlin

Anwaltsnotdienst

Tel.: 0172 / 3255553

Berliner Rechtsanwaltskammer

Tel.: 030 / 30693100

Landesozialgericht Berlin

Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, Tel.: 030 / 90165-0

Freiabo. für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 10997 Berlin

Berliner Vollzugsbeirat

Beiratsvorsitzender

Dr. Olaf Heischel

Stellvertreter

Friederike Kyrieleis

Stellvertreter

Dr. Lothar Grunau

Vors. AB JVA-Tegel / AB JVA-Düppel

Paul-Gerhard Fränkle

Vors. AB JVA-Moabit

Hartmut Kieburg

Vors. AB JVA-für Frauen

Jürgen Fiedler

Vors. AB JVA-Hakenfelde

Friedrike Kyrieleis

Vors. AB JVA-Plötzensee

Ronald Schirocki

Vors. AB Jugend-Arrestanstalt

Charlotte Görlich

Vors. AB Jugend-Strafanstalt

Hartmut Schnur

Vors. AB JVA-Heiligensee

Klaus Keuchel

Vors. AB JVA-Charlottenburg

Dr. Hartwig Grubel

Dozent Humboldt Uni

Dr. Olaf Homann

Landesschulam

Monika Marcks

Unternehmerverbände Berlin-Brandenburg

Christoph Neumann

Deutscher Beamtenbund

Klaus Schöneberg

Erzbistum Berlin

Georg Klein

BundesJugendRing

Matthias Schittmann

Paul Warmuth

Tegeler Anstaltsbeirat

Vorsitzender

Paul-G. Fränkle

Teilanstalt I

Adelgunde Warmhoff

Teilanstalt TA I u. A4

Karl Mollenhauer

Vorschaltstation TA I

Karl Mollenhauer

Teilanstalt II, A4 TAI, GIV

Jürgen Albrecht

Teilanstalt II

Mario Schumann

Clearingsstation TA I

Karl Mollenhauer

Substituiertenstation TA II

Karl Mollenhauer

Teilanstalt III

Helmut Keller, Paul Fränkle

SothA / TA IV / Schule, Päd.Abt.

Axel Voss, Ekkehart Will

Teilanstalt V / VE

Carmen Weisse, Zijada Bajic

Teilanstalt VI

Dietrich Schildknecht u. Pawel Winter

Ansprechpartner für Gefangene für die EWA u. a.:

- aus arabischen Ländern

Maher Tantawy

- aus Polen

Pawel Winter

- f. d. Anstaltsbetriebe

Ekkehart Will

Er sucht Sie

Sandro (25/173/70) suche Dich, Frau ab 30 Jahre, für Briefkontakt, vielleicht auch mehr. Aussehen spielt keine Rolle, innere Werte zählen mehr. Hobby's: Musik, Kochen, Natur. Also, über Post würde ich mich sehr freuen!

Chiffre 10479

Christian (21/185/95) muskulös, blond, blau-grüne Augen, immer gut gelaunt, sucht küße KNACKI MAUS zw. 18-25, aussehen egal, zwecks außerirdischen Federkrieges. bin noch bis Mai 04 in haft, ab Oktober 2003 gelockert, freue mich auf jeden Brief. 100% Antwortgarantie, Foto kein Muß

Chiffre 10484

Ehrlicher Knuddelbär (36/176/xxl), noch bis 12/03 in Haft in der JVA Fulda, sucht Knuddelbärin zw. 22-35J. Wenn Du Interesse an romantischen u. ehrl. Briefk. oder auch Beziehung hast, dann melde Dich bei mir. Welcher Frau sind diese Werte noch wichtig? Treue, Ehrlichkeit, Vertrauen, Geborgenheit, Liebe. Hobby's: Lesen, Schreiben, Spazieren gehen in der freien Natur u. noch vieles schönes mehr.

Chiffre 10480

Mike, bin 27J., deutsch & würde mich über Zuschriften von inhaftierten Frauen aus der BRD (gerne auch Ausländerin) freuen, die mit mir Gedanken austauschen. Ab Okt 04 gehe ich auf Therapie (§64). Persönliches Kennen-

lernen bei Sympathie möglich. Alter ist zweitrangig

Chiffre 10485

WAHNSINN, ich (M/30/180/78), suche nettes Girl (20-30J.), die Lust hat mir zu texten. Bin gut drauf und dazu gutaussehend. Also nehme ein Stift zur Hand und texte gleich los. Eventuell Kennenlernen u. mehr nicht ausgeschlossen. ANTWORTGARANTIE. Raum egal!!! Vielmehr erfährst Du im ersten Brief. Los jetzt!

Chiffre 10489

Einsamer, doch lustiger Knacki (36/178/85), sucht nette u. liebe Brieffreundin für Federkrieg aus ganz Deutschland. Vielleicht ergibt sich daraus auch mehr. Bin vielseitig interessiert u. für alles offen.

Chiffre 10486

Ich war 4 Jahre inhaftiert u. würde jetzt gerne eine Beziehung zu einer Gefang. aufbauen, denn ich weiß, was es heißt, im Knast zu sein. Sie sollte zw. 40-45 sein, bis 1,70 groß sein und eine normale Figur haben. Ich sewlber bin 48 J., 1,70 groß, 70kg schwer, habe blaue Augen u. blonde kurze Haare!

Chiffre 10477

Einsamer Knacki (21/75/180) aus Chemnitz, sucht nette Sie zw. 18-25J., egal

ob in Haft o. Freiheit. Habe kurze Haare, blaue Augen und paar Tattoos aufen Körper! Also ran an Stift, ihr werdet es nie bereuen. Jeder Brief wird 100%ig beantwortet. Traut Euch!

Chiffre 10482

Zwei völlig aus der Rolle fallende Chaoten (m. 32/36), sehr pflegeleicht, an liebevoll-vorurteilslos-schreibwütig-ehrliche u. treue Frauchen 18+ abzugeben. Foto wäre lieb. 1000% Antwortgarantie!!!

Chiffre 10487

Stier-Mann (27/170/75), sucht Briefkontakt, aber auch mehr zu einer vorurteilsfreien Frau ab 30 J. Mit Bild wäre nett.

Chiffre 10478

25jähriger Löwe aus Trier (Raum 54...), 173/68, ohne Mähne, sucht Kontakt zu ehrlichen Mädels für Briefkontakt, ggf. mehr. Foto wäre nett! Bis denne, Ciao & Küssien!

Chiffre 10483

Ich (39/180), untergebracht im Maßregelvollzug, suche vorurteilsfreie Frau zw. 28-48 für einen Neuanfang u. den Aufbau einer Partnerschaft! Bitte melde Dich, auch wenn Du dich selber noch in Haft befinden solltest, und gib einer neuen L.I.E.B.E. eine Chance! Ein Bild von Dir wäre nett!

Chiffre 10488

Er sucht Sie! Hier sind zwei Boy's von 22-23 J. und heißen Schulz u. Köster, sind (1,80/1,86 groß, 85kg). Suchen netten Briefk. für eventl. spätere Beziehung. wir sitzen seit Anfang 02 bis Ende 04 in Haft, Plötzensee Haus I. Wir antworten 100%. Bild wäre nett, aber kein muss.

Chiffre 10493

Männlich (34/171/60), z.Z. in Haft, möchte endlich mein Glück finden, suche auf diesem Wege eine hübsche Prinzessin (18-?) aus aller Welt. Aussehen u. Nationalität egal. 100% Antwortgarantie. Interessiert?

Chiffre 10495

Hallo Mädels zw. 18-35 J.! **Renè** (38/180/80), sportlich u. viele andere nette junge knackige Männer aus der JVA Plötzensee/Berlin wollen Euch schreiben u. kennenlernen. Wir sitzen hier alle unsere Geldstrafe ab u. suchen eine hübsche, schlanke Frau zum Zeitvertreib u. bei Gefallen zum Verlieben. Jeder Brief wird garantiert beantwortet. Foto wäre nett.

Chiffre 10496

Gesucht wird eine charmante Sie ab 18 /168/ca. 50 für Federkrieg, Kennenlernen und L.L.L. (eventl. auch Bi-Girl). Bin z.Z. in Haft d. JVA Tegel u. werde bald ein neues Leben an der Ostsee beginnen. Bin 31/195/

Fundgrube

1. Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Ausgenommen sind Handels- und Tauschgeschäfte.

2. Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht geprüft werden. Wir behalten uns daher vor, Anzeigen abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.

3. Zuschriften sind ausreichend frankiert zu senden an:

der lichtblick

Chiffre-Nr.: ...

Seidelstr.39, 13507 Berlin

Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes muß eine Briefmarke (0,55 EUR) beigelegt werden. Alle Zuschriften unterliegen der Postkontrolle, werden von den zuständigen Beamten geöffnet und auf verbotene Beilagen hin kontrolliert.

4. Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung.

80, schwarze kurze Haare, offen, ehrlich, spontan. Kind kein Problem. Bei Zuschriften mit Bild = 100%ige Rückantwort.

Chiffre 10498

Mario 35, umgängl. u. gebildet, ist offen für vieles, z.Z. ziemlich einsam. Fehlst Du: Jung (18-30), aufgeschl. attraktiv u. neugierig auf mich? Ich schreibe gern u. z.B. frech, freizügig, erotisch, fast alles möglich. Bewegts Dich, erregts Dich? Also dann lesen wir voneinander. 11/07 ist vorraussichtlich Haftende.

Chiffre 10499

Ich, 23 J. jung (1,78), leider in Bayern inhaftiert, suche nette Sie zw. 20-28 J. für einen heftigen Federkrieg u. eventl. mehr. Bin südländischer Abstammung (deutsch-türkisch), also legt mal los, sonst verhungert mein Briefkasten. Foto wäre nett, aber kein muss. 100%ige Rückantwort

Chiffre 10500

Ich (27/178), blaue Augen, türkische Mentalität, ausgeflippt u. humorvoll, gleichzeitig aber sehr romantisch und aufmerksam, aus Bayern (JVA), sucht ebensolche Sie 20-30 zum Austausch von netten Briefen u. vielleicht mehr. Foto wäre nett aber kein muß. 100% Antwort garantiert.

Chiffre 10501

Stefan (30/185/90), sucht Sie die zw. 30-40 J. alt ist, zwecks Aufbau einer festen Beziehung für die Zeit nach der Haft, bin noch bis 09/04 in Haft; zuerst können wir uns über einen Briefwechsel kennenlernen u. nach meiner Entlassung auch mal treffen! Wenn es geht aus dem Raum Oldenburg/Bremen, sonst egal.

Chiffre 10502

Sie sucht Ihn

Sie (19/1,66/55), z.Z. in U-Haft Lichtenberg, sucht süßen, verrückten ihn für Briefk. oder auch mehr, wer weiß. Meine Leidenschaft ist feiern zu gehen u. Leute kennenzulernen. Du solltest zw. 19-25 sein u. Deutsch. Also wenn Du Dich angesprochen fühlst, dann schreib mir. Foto wär cool, muß aber nicht.

Chiffre 10 474

Einsame Schmuskatze sucht jemanden der mit ihr (18) den Briefwechsel beginnen möchte! Bin romantisch, leidenschaftlich, treu u. ehrlich! Hab grüne Augen u. mittelblondes Haar! Wenn Du Lust u. Laune hast mir zu schreiben, dann fang an, greif zu Blatt und Stift u. los geht es! Ich warte sehnsüchtig auf Deinen Brief! Ein Bild von Dir wäre echt lieb, ist aber kein muss! 100% Antwort auf alle Briefe.

Chiffre 10490

Einsames Widder-Girl, z.Z. in Haft, sucht süßen Boy für Briefwechsel. Bin bis 2008 in Haft (TE). Bin 22 Jahre, ca. 160 u. 58kg., dunkelblond u. blaue Augen. Du solltest zw. 20-30 sein. Meine Hobby's sind Kochen, Fitness u.v.m. Wenn Du Lust u. Laune hast, greife zum Stift, denn ich warte sehnsüchtig auf Deinen Brief. Jeder Brief wird 100% beantwortet. Foto wäre nett, ist aber kein muss.

Chiffre 10491

Zwei Deutsche und stolze **Girls** aus Lichtenberg, suchen deutsche Männer von 18-28 J.! Wir sind 17 Jahre jung und unsere Hobby's sind: Sport, deutsche Musik, Privatpartys! Ihr solltet gut gebaut sein, solltet noch eine weile in Haft sein und solltet eine aufrechte Meinung haben! Also traut Euch und schreibt uns! Bild wäre nett!

Chiffre 10497

Sie sucht Sie

Ich, 19, suche Dich. Bin ca. 163 groß, habe braun/grüne Augen u. blonde Haare. Ich liebe es Dich zu küssen und Dich in den 7. Himmel zu entführen. Bin treu, zuverlässig, aufgeschlossen, romantisch u. ehrlich. Wenn Du die gleichen Eigenschaften hast wie ich, dann schreib mir so schnell es geht, denn

ich warte schon so lange auf Post! Ein Bild wäre ganz nett! Aber kein muss! 100% Antwort.

Chiffre 10492

Er sucht Ihn

Im Gefängnis bleiben die Räume frei! Welcher **Boy**, 25-35, hat Lust mit mir, 180/75 kg, meine Träume u. Hoffnung u. Liebe Wirklichkeit werden zu lassen? Ernsthafte Partnerschaft ist angestrebt!!!

Chiffre 10475

Er, (Mitte 30/1,86/90), äußerst dominant + stark gebaut, sucht auf diesem „Wege“ devote aller Art, von bis bis Transe-Transsexuelle, Schwule, Tunten, was auch immer, hauptsache tabu und hemmungslos, und humorvoll. Bild wäre nett, aber kein muß!

Chiffre 10494

Boy, 40, sucht Männerbekanntschaften

zwecks erot. Briefwechsel im Alter von 30-50 Jahren, ehrlich-gemeinte Zuschriften werden 100% beantwortet. Lichtbild wäre nett, aber kein muss.

Chiffre 10503

Gittertausch

Gefangener aus der JVA Tegel sucht eine Person aus der JVA Landshut oder Straubing, der in die JVA Tegel möchte. Da meine Frau und Eltern aus Bayern kommen. TE November 2006, 2/3 Januar 2005

Chiffre 10476

Strafgef. aus JVA Frankenthal/Rheinland-Pfalz, sucht einen Austausch mit einem Interessenten aus NRW. Strafende ca. 2013. Wer aus welchen Gründen auch immer nach Rheinland-Pfalz verlegt werden möchte, schreibt an:

Chiffre 10481

Antworten auf Chiffre-Anzeigen sind dem **lichtblick** wie folgt zuzusenden:

a) Direkt auf den Brief, der an die Inserierenden gerichtet ist, müssen der Name und die Anschrift des Absenders sowie die Chiffre-Nr. geschrieben werden.

b) Dieser Brief ist dann in einem offenen Umschlag (wegen der Postkontrolle: die Briefe werden nicht gelesen, aber auf verbotene Beilagen hin geprüft) zu legen. Der Umschlag sollte nicht beschrieben sein (bestenfalls kann, aber nur mit Bleistift, die Chiffre-Nr. darauf stehen).

c) Der unbeschriebene Umschlag ist dann zusammen mit ausreichend viel lose beigelegtem Porto in einem zweiten Umschlag zu legen. Dieser Umschlag wird schließlich verschlossen (und ausreichend frankiert) an den **lichtblick** gesendet.

Besseres Sicherheits-system - aber wozu ?

Filmreife Flucht - aber schneller vereitelt

So beschreibt **Der Tagesspiegel** die fast gelungene Flucht eines unserer Mitgefangenen am 01. September dieses Jahres und stellt sich zurecht die Frage, wie so etwas passieren kann.

Was den Mann dazu bewogen hat, bleibt mal dahingestellt - es gibt die unterschiedlichsten Motive - aber filmreif war es Tatsache!

Unter den Gefangenentransporter zu krabbeln, ist wahrhaftig keine Schwierigkeit, den Mut dazu aufzubringen wohl eher. Fahrzeuge stehen tagtäglich in den unterschiedlichsten Ecken der Anstalt herum. Die Frage ist allerdings, wieso in der Pforte keiner etwas bemerkt hat, ist es doch die Aufgabe der dort tätigen Beamten, zu kontrollieren, wer das Gelände verlässt, auf welche Art auch immer. Eigens dafür vorgesehene Spiegel erleichtern sogar diese äußerst komplizierten Tätigkeiten. Dieser Fall bestätigt einmal mehr, wie schnell Routinearbeiten vernachlässigt werden. So passt die Flucht natürlich in die Pläne der Anstalt, denn das neue Sicherheitskonzept findet so seine Bestätigung.

Seit etlichen Monaten sind im Freibereich hinter der TA VI Aktivitäten zu beobachten, die darauf schließen lassen, dass es angedacht ist, die Tegeler Außenmauern durch einen von innen aufgestellten Zaun zusätzlich abzusichern. Ein Teilstück wurde probenhalber schon mal aufgebaut - ganz offensichtlich als Anschauungsstück - und es wurde natürlich auch schon reichlich besichtigt. Immerhin ist es äußerst wichtig, die Notwendigkeit eines solchen Vorhabens richtig zu begründen. Hierbei geht es keineswegs nur um ein paar aufzustellende Zaunfelder, sondern um ein Gesamtprojekt in einer Länge von über einem Kilometer.

Ziel der Aktion ist es, Personalkosten zu sparen, weil durch eine zusätzliche Sicherung die Türme nicht mehr besetzt werden müssen.

Erste Besichtigungen fanden schon vor ca. einem halben Jahr statt. Zur Belustigung aller Beobachter (hauptsächlich Gefangene aus der TA VI) wurden zu dieser Veranstaltung sogar die Türme 7 bis 9 besetzt, um zu suggerieren, dass auch hier erhebliche Personalkosten eingespart werden können, wenn doch die Gelder für das so wichtige Projekt bewilligt werden. Da aber diese Türme grundsätzlich nie besetzt sind, können in diesem Fall natürlich auch keine Kosten



eingespart werden. Wie an dem Anschauungsstück hinter der TA VI zu sehen ist, wird zwischen dem neuen Zaun und der Mauer erst einmal ein befestigter Weg angelegt. Zusätzlich soll der gesamte Bereich videoüberwacht werden.

Dass diese Aktionen natürlich eine Menge Geld kosten, ist nur allzu verständlich. Ein paar Monate zurückliegende vorsichtige Schätzungen von ca. zwei bis drei Mio € wurden nach Recherchen der Redaktion noch übertroffen. Die Gelder sind aber trotz allem schon genehmigt. Wann der Bau in die Echtphase geht, wird man sehen.

Wenn alle 13 Türme tatsächlich mit zusätzlichem Personal besetzt würden, sollte sich eine so geplante Anlage nach ca. fünf Jahren rechnen. Da aber die Beamten grundsätzlich von den Stationen abgezogen werden, bleibt abzuwarten, ob die Gefangenen durch eingespartes Turmpersonal dann mehr Ansprechpartner auf den Stationen haben, oder die Beamten mehr Zeit haben, in den Zentralen herumzuhängen.



Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins **lichtblick** möchte sich bei all den vielen Menschen bedanken, die durch ihre Spenden es ermöglichten, den **lichtblick** mehr als 34 Jahre lang zu produzieren und kostenlos zu versenden. Damit der **lichtblick** auch weiterhin allen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann, bedarf es angesichts der hohen Verschuldung des Landes Berlin und der daraus resultierenden Mittelkürzungen, weiterer gemeinsamer Anstrengungen. Das Redaktionsteam wird seinen Beitrag dazu leisten und im Jahr 2003 wieder auf besonders liebevolle Weise über das Vollzugsgeschehen berichten.

Der lichtblick sucht ab sofort oder zum Januar 2004 einen neuen

Redakteur

Trotz bereits zahlreicher Bewerbungen, die der Redaktion vorliegen, soll **Chancengleichheit** herrschen. Gefangene, die bislang keinen „Draht“ zum lichtblick hatten, sollen die gleiche Möglichkeit haben, den verantwortungsvollen Arbeitsplatz eines Redakteurs zu besetzen. Du bist motiviert und nicht auf den Kopf gefallen, verfügst über einen kritischen Verstand und Teamgeist, Deine Reststrafe (TE) beträgt noch

min. 3 Jahre, dann schicke Deine Bewerbung per Hauspost an:

Redaktion der lichtblick, TA III

Wer zahlt, ist der Dumme

Grunderstätzlich ist das Hausgeld eines Gefangenen nicht pfändbar. Die einzige Ausnahme stellen Gerichtskosten aus Verfahren nach § 109 StVollzG dar.

Wird also eine gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG beantragt, die nicht zu Gunsten des Antragsstellers entschieden wird, hat der Gefangene die Gerichtskosten, die nach der Höhe des festgesetzten Streitwertes berechnet werden, zu bezahlen. Tut er das nicht, kann zum Ausgleich der Forderung auch sein Hausgeld in Anspruch genommen werden. - So weit, so gut!

Offenbar geht die Justizkasse Berlin jedoch davon aus, dass Gefangene ihre

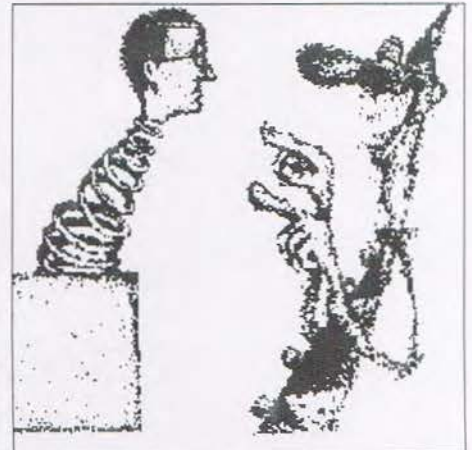
Die Deutsche AIDS-Hilfe und die ihr angeschlossenen regionalen AIDS-Hilfen sind solidarisch mit betroffenen inhaftierten Menschen. Sie unterstützt und informiert Gefangene und Mitarbeiter der Justiz über sinnvolle Maßnahmen zur AIDS-Prophylaxe. Die AIDS-Hilfen sind Orte der Selbsthilfe und Serviceorganisationen von und für Menschen mit HIV und AIDS. Die Betreuung erfolgt über die

DEUTSCHE AIDS-Hilfe e.V.
Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin
(0 30) 69 00 87-0

Rechnungen grundsätzlich nicht bezahlen. Im vorliegenden Fall wurde dem betroffenen Gefangenen mit Rechnungsdatum 07. Juli 2003 eine Zahlungsaufforderung über EUR 35,-, zahlbar innerhalb von 14 Tagen, übersandt. Die Aushändigung des Schriftstückes erfolgte hier in der Anstalt am 11.07.2003. Bereits einen Tag später gab der Gefangene einen entsprechenden Vormelder nebst Auszahlungsbeleg und Überweisungsträger an die Zahlstelle. Am 14.07.2003 wurde der geforderte Betrag ausweislich der Postquittung überwiesen. Dachte der Gefangene nun, damit sei die Angelegenheit für ihn erledigt, wurde er bald eines Besseren belehrt. Bereits am 10. Juli 2003, als dem Gefangenen die Rechnung noch gar nicht vorlag, veranlasste die Justizkasse eine Aufforderung an den Leiter der JVA Tegel, in der es hieß: Der mit Rechnung vom 07.07.2003 geforderte Betrag in Höhe von EUR 35,- wurde bis heute nicht bezahlt. Es folgte die Aufforderung, das Hausgeld des Gefangenen entsprechend in Anspruch zu nehmen. Der ganze Vorgang wurde dem Gefangenen dann am 01. August 2003 zu seiner großen Freude eröffnet. Erst nach mehreren Gesprächen mit Anstaltsbediensteten und kostentreibenden Telefonaten mit der Justizkasse klärte

sich der nicht von dem Gefangenen verschuldete Irrtum auf.

Der betroffene Gefangene hat für sich Lehren aus dieser Posse gezogen. Er wird auch künftig seine Rechnungen ordnungsgemäß bezahlen, nur die der Justizkasse Berlin nicht mehr. Das erspart ihm einigen Ärger und außerdem noch die unverschämten Gebühren der Deutschen Post. Im vorliegenden Fall wurde er nämlich zusätzlich zu den EUR 35,- mit EUR 3,- Gebühren belastet - für Zahlungen innerhalb der Berliner Justiz schlicht eine Unverschämtheit. Wird die Anstalt allerdings als Drittschuldner in Anspruch genommen, fallen keine Gebühren an. Da wiehert der Berliner Amtsschimmel!



§ 2 StVollzG

Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten